

KUNDENVEREINBARUNG

CUSTOMER AGREEMENT

Online Brokerage Framework
Agreement

Green Ultra

Inhaltsverzeichnis

Online-Brokerage-Rahmenvertrag 3

Anhang 1.1. Vorvertragliche Informationen gemäß Art. 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und Kundeninformation gemäß § 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). 63
Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
11

Anhang 1.2. Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten 22 Anhang 2.1. Besondere Geschäftsbedingungen für

Endgerät 24 Anhang 2.2. Besondere Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen 27

Anhang 2.3. Besondere Geschäftsbedingungen für Mailbox (Timeline) 35 Anhang 2.4. Besondere Geschäftsbedingungen

zum Sparplan 37 Anhang 2.5. Besondere Geschäftsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten 39 Anhang 3.1.

Besondere Geschäftsbedingungen für Sammeltreuhandkonto und Verrechnungskonto 44

CUSTOMER AGREEMENT

Online Brokerage Framework
Agreement

Green Ultra

Online-Brokerage-Rahmenvertrag

Green Ultra, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 244347 und mit der Geschäftsadresse Köpenicker Str. 40c, 10179 Berlin, Deutschland und der Kunde (nachfolgend jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“) schließen diesen Online-Brokerage-Rahmenvertrag (nachfolgend „**Rahmenvertrag**“). Anhänge zu dieser Rahmenvereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung (nachfolgend jeweils einzeln als „**Anhang**“ und gemeinsam als „**Anhänge**“ bezeichnet). Der Rahmenvertrag regelt die von Green Ultra angebotenen Funktionen und die zugrunde liegenden Leistungen als Online-Broker, von der Eröffnung eines Green Ultra -Depots (nachfolgend „**Depot**“) über den Handel mit Finanzinstrumenten bis hin zur Kommunikation über ein elektronisches Postfach (nachfolgend „**Depot**“). **Mailbox (Timeline)**). Alle Funktionen und Dienste werden in der webbasierten Anwendung (im Folgenden einheitlich „**Anwendung**“ **genannt**) zur Verfügung gestellt, die auf dem mobilen Gerät oder stationären Gerät (im Folgenden einheitlich „**Endgerät**“ genannt) installiert ist“).

1. Gesetzliche Informationspflichten; Informationen durch dauerhaften Datenträger

- 1.1. Green Ultra ist verpflichtet, Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss zu informieren. Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist Green Ultra darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden (im Folgenden „**Kunde**“) Informationen über Green Ultra selbst, die von Green Ultra erbrachten Dienstleistungen, die angebotenen Finanzinstrumente, Ausführungsplätze sowie alle damit verbundenen Kosten und Gebühren zur Verfügung zu stellen. Die als Anlage 1.1 zusammengestellten vorvertraglichen Informationen, sowie die Verweise auf andere Vertragsdokumente dienen der Erfüllung dieser Informationspflichten. Durch diese Informationen kommt Green Ultra weiteren gesetzlichen Informationspflichten nach.
- 1.2. Green Ultra ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden die allgemeine Art und den Ursprung von Interessenkonflikten sowie die zur Minderung des Risikos einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden ergriffenen Maßnahmen klar offenzulegen. Die Informationen zum Umgang von Green Ultra mit potenziellen Interessenkonflikten sind in Anhang 1.2 zusammengestellt. dient der Erfüllung dieser Offenlegungspflicht.
- 1.3. Green Ultra ist nach geltendem Recht verpflichtet, dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung umfangreiche Zusatzinformationen zur Verfügung zu stellen. Green Ultra ist bestrebt, den Versand von Dokumenten in Papierform zu vermeiden, um im Interesse aller Kunden den Bearbeitungsaufwand gering zu halten und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen zu schonen. Wenn gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Dokumente auf einem dauerhaften

Datenträger gesendet werden müssen, stellt Green Ultra dem Kunden diese Dokumente in Form eines Portable Document Format (.pdf) im Antrag zur Verfügung, es sei denn, eine andere Form ist gesetzlich vorgeschrieben. Auf diese Dokumente kann im Antrag in der Timeline zugegriffen werden. Der Kunde kann die Dokumente auch in der Anwendung auf das Endgerät herunterladen.

- 1.4. Der Kunde stimmt der Bereitstellung der in Ziffer 1.3 genannten Unterlagen zu. auf einem elektronischen dauerhaften Datenträger.
- 1.5. Die Bereitstellung von Basisinformationsblättern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) ist grundsätzlich vorgesehen Papierform. Demnach müssten die Basisinformationsblätter vor Auftragserteilung in Papierform übermittelt werden. Dies widerspricht dem Geschäftsmodell eines Online-Brokers. Daher ist die vorstehende Einwilligung gemäß Ziffer 1.4. bezieht sich insbesondere auch auf die Bereitstellung von Basisinformationsdokumenten.

2. Umfang der angebotenen Leistungen; Ausführung von Aufträgen gemäß den Anweisungen des Kunden

- 2.1. Green Ultra bietet Kunden mit Wohnsitz in den Ländern, in denen Green Ultra geschäftlich tätig ist, die Möglichkeit, ein Depotkonto zu führen und Finanzinstrumente in dem jeweiligen Land zu handeln. Green Ultra ist als Online-Broker an einer effizienten und kostengünstigen Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten interessiert und möchte attraktive Konditionen bieten, Green Ultra arbeitet daher mit einigen ausgewählten Ausführungsplätzen und Kontrahenten zusammen. Dies führt dazu, dass der Kunde in der Regel nur einen Ausführungsplatz oder eine begrenzte Anzahl von Kontrahenten für ein bestimmtes Finanzinstrument auswählen kann. Einzelheiten zu den verfügbaren Ausführungsplätzen und Kontrahenten für Transaktionen mit Finanzinstrumenten finden Sie in der Ausführungsrichtlinie von Green Ultra (im Folgenden „**Ausführungsrichtlinie**“), die in den Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiertransaktionen und Ausführungsrichtlinien (Anhang 2.2) gesondert dargelegt wird. und in der Bewerbung. Dies kann dazu führen, dass bei einem Ausfall des angeschlossenen Handelsplatzes der Handel kurzfristig nicht möglich ist. Obwohl Green Ultra sich bemühen wird, dies durch alternative Handelsplätze zu verhindern, kann dies nicht gewährleistet werden.
- 2.2. Voraussetzung für die Eröffnung eines Depots und die Teilnahme am Handel mit Finanzinstrumenten ist die Installation der Anwendung auf einem unterstützten Gerät des Kunden. Für die Nutzung der Anwendung gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für Endgeräte (Anlage 2.1.). Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Depotkontos und dem Handel mit Finanzinstrumenten können nur über diese Anwendung auf dem

CUSTOMER AGREEMENT

Online Brokerage Framework
Agreement

Green Ultra

von Green Ultra autorisierten Gerät des Kunden sowie über andere von Green Ultra im Rahmen seines regulären Geschäftsbetriebs bereitgestellte Zugangskanäle genutzt werden.

- 2.3. Jegliche Nutzung der von Green Ultra bereitgestellten Funktionen und Dienste unter Verwendung von nicht von Green Ultra bereitgestellten Zugriffspfaden, Programmen und/oder anderen Schnittstellen außerhalb der Anwendung ist untersagt. Bei Verstößen gegen dieses Verbot behält sich Green Ultra das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 10.2 vor.
- 2.4. Für den angebotenen Handel mit Wertpapieren (im Folgenden „**Wertpapiere**“) und für die Depotführung gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen (Anlage 2.2.) sowie die dargelegten Ausführungsgrundsätze von Green Ultra separat darin. Für den Handel mit Krypto-Assets (nachfolgend „**Krypto-Assets**“) gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Krypto-Assets (Anlage 2.5.).
- 2.5. Green Ultra behält sich das Recht vor, die Annahme von Aufträgen des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Krypto-Assets und anderen Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden im Antrag angezeigt. Vor der Annahme einer Bestellung in der Anwendung kommt kein Provisionsvertrag (im Folgenden „**Provisionsvertrag**“) über das konkrete Geschäft zwischen Green Ultra und dem Kunden zustande.
- 2.6. Der Kunde darf grundsätzlich nur Finanzinstrumente in seinem Depot halten, die über Green Ultra erworben wurden. Green Ultra ist nicht verpflichtet, die Einzahlung anderer Finanzinstrumente auf das Depotkonto des Kunden zu akzeptieren. Veranlasst der Kunde eine Einzahlung von Finanzinstrumenten in sein Depot, die nicht über die über Green Ultra verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind, muss der Kunde diese Finanzinstrumente auf Verlangen von Green Ultra auf ein anderes Depot übertragen lassen oder sie gemäß § 27 Abs. 1 lit separate Anleitung. Gleiches gilt für Finanzinstrumente, bei denen die von Green Ultra und seinen Dienstleistern eingesetzten Depotbanken bestimmte Finanzinstrumente nicht oder nicht mehr verwahren können. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist Green Ultra berechtigt, die Finanzinstrumente zu verkaufen und überweist den Verkaufserlös abzüglich der Verkaufskosten auf das vom Kunden angegebene Verrechnungskonto (nachfolgend „**Verrechnungskonto**“). Vorbehaltlich der gemäß Satz 2 erforderlichen Zustimmung von Green Ultra wird der Kunde vor einer Depotübertragung auf sein Depot von Green Ultra Informationen darüber einholen, ob die zu übertragenden Finanzinstrumente über die verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind Königlicher Diam. Andernfalls hat der Kunde Green Ultra den durch die Hinterlegung und Verwahrung von Finanzinstrumenten außerhalb des Green Ultra- Handelsuniversums entstehenden Mehraufwand sowie den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle von über die Anwendung erworbenen Krypto-Assets können diese auch von Dritten (z. B. einem Krypto-Verwahrer) verwahrt werden, also nicht im Depotkonto des Kunden bei Green Ultra. Hierüber wird der Kunde vor dem ersten Handel der Krypto-Assets informiert. Insoweit geht der Kunde ein gesondertes Vertragsverhältnis mit einem dritten Krypto-Verwahrer (nachfolgend „**Krypto-Verwahrer**“) ein.
- 2.7. Hält ein Kunde Namensaktien deutscher Unternehmen in seinem Depot, kann der Kunde seine Rechte aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung) nach Maßgabe des deutschen Aktienrechts nur ausüben, wenn der Kunde bei der Gesellschaft eingetragen ist Aktienregister fristgerecht einreichen. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, inwieweit zur Ausübung seiner Aktionärsrechte eine Eintragung ins Aktienregister oder die Mitteilung der kundenbezogenen Daten an die Aktiengesellschaft erforderlich ist. Green Ultra gibt die für die Eintragung in das Aktienregister erforderlichen kundenbezogenen Daten an eine deutsche inländische Aktiengesellschaft weiter, wenn der Kunde in den Menüeinstellungen des Antrags für seine Einzahlung „Anmeldeeinlage“ auswählt, oder sonst im Rahmen von Green Ultra rechtliche Verpflichtungen. In diesem Fall werden deutsche inländische Aktiengesellschaften

den Kunden in der Regel in das Aktienregister eintragen. Bei ausländischen Aktiengesellschaften übermittelt Green Ultra im Rahmen der für Green Ultra geltenden gesetzlichen Bestimmungen kundenbezogene Daten an die jeweiligen Aktiengesellschaften, wenn der Kunde eine Registrierungsstelle wählt. Ansonsten erfolgt eine Datenweitergabe nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Verpflichtungen.

- 2.8. Green Ultra ist gemäß § 63 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (im Folgenden „*WpHG*“) verpflichtet, die von Green Ultra angebotenen Wertpapiere auch auf ihre Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen ihrer Kunden zu prüfen unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt definiert, welche Anleger der Emittent eines Wertpapiers anspricht. Bei der Bestimmung des Zielmarktes sind die typischen Anlageziele (einschließlich des Anlagehorizonts), die Kenntnisse und Erfahrungen zu berücksichtigen. Typischerweise benötigt der Kunde die Risiken des jeweiligen Wertpapiers und die typischerweise erforderliche Risikotoleranz. Green Ultra wird vom Kunden im Zusammenhang mit Kaufaufträgen für Wertpapiere angeforderte Informationen verwenden, die sich insbesondere auf das Wissen und die Erfahrung des Kunden im Hinblick auf Transaktionen beziehen. Green Ultra wird keine anderen vom Kunden bereitgestellten Informationen auf andere Weise verwenden. Green Ultra prüft daher lediglich, ob der Kunde nach den Angaben des Kunden hinsichtlich seiner Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört. Kommt Green Ultra aufgrund der Angaben des Kunden zu dem Schluss, dass der Kunde hinsichtlich seiner Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört, wird Green Ultra den Kunden hierüber informieren.
- 2.9. Das Hilfecenter, das über die Green Ultra- Website (www.royaldiam.com , im Folgenden „**Green Ultra - Website**“) und in der Anwendung zugänglich ist, enthält wichtige Informationen zur Funktionsweise der über die Anwendung verfügbaren Finanzinstrumente und zu den typischen Risiken von damit verbundener Verlust. Informationen zu den über die Anwendung verfügbaren Krypto-Assets sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Krypto-Assets (Anhang 2.5.) enthalten.
- 2.10. Für die von der Anwendung bereitgestellte Funktion Mailbox (Timeline) gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für Mailbox (Timeline) (Anlage 2.3.).

2.11. Aufgrund des Abkommens vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten

CUSTOMER AGREEMENT

Online Brokerage Framework
Agreement

Green Ultra

von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit in internationalen Angelegenheiten (Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA) muss Green Ultra prüfen, ob der Kunde ggf eine „US-Person“ bei der Kontoeröffnung. „US-Personen“ ist es nicht gestattet, ein Konto bei Green Ultra zu eröffnen. Es liegt in der Verantwortung jedes Kunden zu klären, ob er als „US-Person“ gilt. Stellt sich im Laufe der Geschäftsbeziehung heraus, dass ein Kunde eine „US-Person“ ist oder werden wird, muss der Kunde Green Ultra unverzüglich darüber informieren. Wenn der Kunde eine „US-Person“ ist, kann Green Ultra

Diese Kundenvereinbarung gemäß Ziffer 10.2 fristlos kündigen. Der Kunde hat Green Ultra für alle Kosten und Schäden zu entschädigen, die Green Ultra aufgrund der Qualifikation des Kunden als „US-Person“ entstehen.

- 2.12. über die Anwendung auch Sparpläne (im Folgenden jeweils einzeln „Sparplan“ genannt) für bestimmte von Green Ultra bereitgestellte Finanzinstrumente abschließen. Eine Liste der für einen Sparplan zugelassenen Finanzinstrumente kann der Kunde im Antrag einsehen. Für die angebotenen Sparpläne in Finanzinstrumenten gelten die Besonderen Sparplanbedingungen (Anlage 2.4.)
- 2.13. Green Ultra im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen Green Ultra und dem Kunden in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister dem Kunden eine lokale Steuererklärung für den jeweiligen Zeitraum zur Verfügung stellen. Steuerperiode kostenlos und ohne jegliche Verpflichtung oder Haftung. Dieser Steuerbericht kann dem Kunden bei der Erstellung seiner Steuererklärung behilflich sein. Green Ultra behält sich das Recht vor, diesen kostenlosen Service zum Ende eines Steuerjahres einzustellen und wird den Kunden mit einer Frist von vier Wochen darüber informieren.
- 2.14. Green Ultra keinen Anspruch auf den Handel mit Finanzinstrumenten, die von den Handelspartnern nicht oder nicht mehr unterstützt werden. Finanzinstrumente im Depot des Kunden, die von den Handelspartnern nicht mehr betreut werden, sind vom Kunden unverzüglich auf ein anderes Depot bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut zu übertragen oder/und anderweitig zu veräußern. Unterlässt der Kunde dies, ist Green Ultra berechtigt, die Finanzinstrumente zu verkaufen und überweist den Verkaufserlös abzüglich der Verkaufskosten auf das vom Kunden angegebene Clearingkonto.
- 2.15. Im Zuge der Auftragsausführung ist es möglich, Bruchteile eines Finanzinstruments zu erwerben, wenn der vom Kunden gewählte Geldbetrag dividiert durch den Marktpreis eines Finanzinstruments zum Zeitpunkt der Ausführung keine natürliche Zahl ergeben kann. In diesem Fall werden Bruchteile des Finanzinstruments auf das Depot des Kunden gebucht.

Die im Depot des Kunden verbuchten Spitzenbeträge dürfen nicht auf ein anderes Depot eines in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstituts übertragen werden.

Wenn der Kunde einen Übertragungsauftrag für die entsprechende Wertpapiergattung erteilt, werden keine Bruchteile übertragen. Die Wertpapiere werden verkauft und der Erlös dem Guthaben des Kunden auf dem Sammeltreuhandkonto (im Folgenden „Sammeltreuhandkonto“) gutgeschrieben. Green Ultra ist jedoch berechtigt, für die vom Kunden erworbenen Bruchteile im eigenen Namen eine Deckungsbeteiligung entweder in dem Depot bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, in dem auch die Wertpapiere des Kunden verwahrt werden, oder in einem anderen bei Green Ultra geführten Depot zu halten Name.

Auch aus Bruchteilen kann der Kunde kein Stimmrecht oder sonstige Eigentumsrechte ausüben. Ausschüttungen sowie Dividenden werden anteilig auf Bruchteile angerechnet.

Bruchteile der gehaltenen Namenaktien können nicht in das Aktienregister eingetragen werden. Durch den Erwerb zusätzlicher Bruchteile kann der Kunde weitere ganze Aktien erwerben, so dass auf Wunsch des Kunden eine nachträgliche Eintragung in das Aktienregister erfolgen kann.

Green Ultra ermöglicht dem Kunden im Rahmen seiner Möglichkeiten die Teilnahme an Kapitalmaßnahmen für Bruchteile von Wertpapieren. Beispielsweise werden Bardividenden im Verhältnis des gebuchten Bruchteils zu einer

Aktie an den Kunden ausgezahlt. Fraktionen beteiligen sich jedoch nicht an bestimmten anderen Kapitalmaßnahmen. Die Ausgestaltung der Kapitalmaßnahmen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Emittenten. Green Ultra hat hierauf keinen Einfluss.

3. Abwicklung von Aufträgen; Treuhandverwahrung der Kundengelder

- 3.1. Aufträge zum Kauf von Finanzinstrumenten kann der Kunde grundsätzlich nur auf nicht kreditbezogener Basis erteilen. Zu diesem Zweck hat Green Ultra Sammel-Treuhandkonten bei einer oder mehreren Banken eingerichtet, die zum Betreiben von Bareinlagengeschäften berechtigt sind (im Folgenden „Treuhandbank“). Auf diese Treuhandkonten kann der Kunde unter Angabe seiner persönlichen International Bank Account Number (nachfolgend „IBAN“) ein entsprechendes Guthaben einzahlen. Der Kunde erteilt Green Ultra einen Treuhandauftrag zur Verwahrung des Guthabens des Kunden auf dem Omnibus-Treuhandkonto. Green Ultra ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, vorab als Kommissionär für den Kunden aufzutreten.
- 3.2. Green Ultra wickelt die Aufträge in Finanzinstrumenten sowie die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten und der Verwahrung von Wertpapieren über das vom Kunden auf dem Omnibus-Treuhandkonto hinterlegte oder gepflegte Guthaben ab. Der Kunde hat etwaige negative Guthaben des Kunden, die in Ausnahmefällen, beispielsweise aufgrund von Stornierungen, auftreten können, unverzüglich *ohne schuldhaftes Zögern auszugleichen*.
- 3.3. Für die Verwahrung der Gelder des Kunden auf einem Omnibus-Treuhandkonto und für die Abwicklung der Ansprüche aus Aufträgen in Finanzinstrumenten auf einem gesondert geführten Clearing-Konto gelten die

CUSTOMER AGREEMENT

Online Brokerage Framework
Agreement

Green Ultra

Besonderen Geschäftsbedingungen Omnibus-Treuhandkonto und Clearing-Konto (Anlage 3.1.).
Buchhaltungszwecke.

- 3.4. Green Ultra und der Kunde vereinbaren abweichend von der gesetzlichen Regelung die Verwahrung der Gelder des Kunden auf dem Omnibus-Treuhandkonto gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 3. und den Besonderen Geschäftsbedingungen Omnibus-Treuhandkonto und Verrechnungskonto (Anhang 3.1.). Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Omnibus-Treuhandkonto ausdrücklich zu. Green Ultra verweist in diesem Zusammenhang auf den mit den gesetzlichen Vorgaben zur Trennung von Kundengeldern verfolgten Schutzzweck (siehe hierzu Ziffer 5 der Besonderen Geschäftsbedingungen).
Sammeltreuhandkonto und Verrechnungskonto (Anhang 3.1.)).
- 3.5. Der Kunde kann eine Auszahlung des auf dem Omnibus-Treuhandkonto gebuchten Guthabens nur auf das von ihm bei der Depotöffnung angegebene oder von ihm später im Menü geänderte Referenzkonto (das „Referenzkonto“) verlangen der Anwendung.
- 3.6. Green Ultra ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden sämtliche Guthaben des Kunden, die länger als 30 Tage nicht für Transaktionen mit Finanzinstrumenten verwendet wurden, durch Zahlung zu Gunsten des angegebenen Referenzkontos zurückzuerstatten. Green Ultra wird den Kunden per E-Mail und Nachricht in der Mailbox (Timeline) über die bevorstehende Übertragung informieren. Sofern der Kunde das Guthaben anschließend nicht für Geschäfte mit Finanzinstrumenten nutzt oder nicht innerhalb von zwei Wochen nach dieser Mitteilung die vorzeitige Auszahlung zugunsten des Referenzkontos veranlasst, wird Green Ultra die Übertragung des nicht genutzten Guthabens des Kunden zugunsten des Referenzkontos veranlassen das Referenzkonto des jeweiligen Kunden. Es liegt daher in der Verantwortung des Kunden, die Angaben des Referenzkontos im Falle von Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.
- 3.7. Green Ultra bietet den Instant Trading Volume-Service für Kunden an, die ein Depotkonto bei Green Ultra haben und über die Anwendung Finanzinstrumente handeln können. Dieser Service ermöglicht es Kunden, einfach und sofort mit Finanzinstrumenten zu handeln, indem sie Gelder auf das Omnibus-Treuhandkonto einzahlen.

4. Gebühren und Kosten; Verzicht des Kunden auf die Auszahlung von Zahlungen; Fremdwährungstransaktionen

- 4.1. Die Höhe der Entgelte für die von Green Ultra erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, die aktuelle Fassung kann jederzeit über die Anwendung und über die Website von Green Ultra eingesehen werden. Nimmt ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch und haben die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen, gelten die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmenvertrages genannten Entgelte. Auf Wunsch stellt Green Ultra dem Kunden über die Anwendung eine aktuelle Version des „Preis- und Leistungsverzeichnisses“ zur Verfügung und sendet diese dem Kunden auf Wunsch zusätzlich per E-Mail zu.

4.2 Im Zusammenhang mit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten kann Green Ultra von den Betreibern der Ausführungsplätze oder von Gegenparteien der Ausführungsgeschäfte (nachfolgend "Ausführungsplätze") oder von Anbietern von Finanzinstrumenten (z.B. Anbieter von ETFs; nachfolgend jeweils einzeln als "Anbieter" bezeichnet) Zahlungen für die Platzierung von Aufträgen an diesen Ausführungsplätzen oder Gegenparteien oder für den Erwerb bestimmter Produkte eines Anbieters durch Kunden von Green Ultra erhalten. Diese Zahlungen belaufen sich in der Regel auf bis zu EUR 3,00 pro qualifiziertem Kundenauftrag für Geschäfte in Finanzinstrumenten, in besonderen Fällen und in Abhängigkeit von bestimmten Handelsumsätzen auf bis zu EUR 17,60 pro Kundenauftrag (ab 9/2021) (d.h. Green Ultra kann eine Zahlung bis zu diesem Betrag für die Platzierung eines Kundenauftrags am Ausführungsplatz oder bei dem jeweiligen Anbieter erhalten). Die Höhe der Zahlungen hängt im Einzelfall von der Vereinbarung mit dem Ausführungsplatz bzw. Anbieter und dem über den Ausführungsplatz abgewickelten Gesamtumsatz in definierten Zeiträumen ab. Diese Zahlung ist zulässig. Green Ultra verwendet die Zahlung, um dem Kunden unter diesem Rahmenvertrag kostengünstige, hochtechnologische Dienstleistungen zu erbringen. Der Kunde stimmt zu, dass Green Ultra diese Zahlung einziehen und einbehalten darf. Der Kunde und Green Ultra sind sich einig, dass abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen des Geschäftsbesorgungsrechts (§§ 675, 667 BGB, § 384 HGB) ein Anspruch des Kunden gegen Green Ultra auf Erhalt solcher Zahlungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Green Ultra die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Green Ultra unter diesem Rahmenvertrag vorausgesetzt die Zahlungen

an den Kunden auszahlen

- 4.3. Für die Vergütung der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nicht aufgeführten Hauptleistungen gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit diese Hauptleistungen im Auftrag des Kunden oder im mutmaßlichen Interesse des Kunden erbracht werden und deren Erbringung nur gegen Entgelt zu erwarten ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen Green Ultra und dem Kunden haben Vorrang.
- 4.4. Eine Leistung, zu deren Erbringung Green Ultra gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die Green Ultra im eigenen Interesse erbringt, wird Green Ultra dem Kunden nicht in Rechnung stellen, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig und wird in Rechnung gestellt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5. Wenn Green Ultra mit dem Kunden eine Transaktion in einer Fremdwährung abschließt, wird Green Ultra den Fremdwährungsbetrag in Euro umrechnen und den entsprechenden Euro-Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden gutschreiben oder belasten.
- 4.6. Die Ermittlung des Wechselkurses für Fremdwährungsgeschäfte erfolgt auf der Grundlage des „Preis- und

CUSTOMER AGREEMENT

Online Brokerage Framework
Agreement

Royal Diam

Leistungsverzeichnisses“ bzw. der damit verbundenen Informationen.

5. Beschränkungen der Aufrechnungsrechte; Abtretungsverbot; Verfügungsrecht nach dem Tod 5.1.

Green Ultra nur aufrechnen, wenn die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. 5.2. Green

Ultra aus der Geschäftsbeziehung nicht an Dritte abtreten, verpfänden oder sonst übertragen.

- 5.3. Green Ultra die erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Green Ultra kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, als Begünstigten gelten und mit befreiender Wirkung an den Begünstigten zahlen, der eine Kopie oder eine Beglaubigung vorlegt

Kopie der letztwilligen Verfügung samt Protokoll über die Eröffnung des Nachlassverfahrens und wird darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet. Dies gilt nicht, wenn Green Ultra bekannt ist, dass die darin genannte Person nicht befugt ist, über den Nachlass zu verfügen, oder Green Ultra dies aus grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäftstransaktionen ist es erforderlich, dass der Kunde Green Ultra unverzüglich über Änderungen des angegebenen Referenzkontos sowie der Kontaktdaten des Kunden, insbesondere Änderungen seiner Mobilfunknummer und Adresse, informiert. Darüber hinaus können sich weitere gesetzliche Mitteilungspflichten ergeben, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (im Folgenden „GwG“) (z. B. Nachweis, dass das Referenzkonto auf den Namen des Kunden lautet). Verletzt der Kunde Mitwirkungspflichten fahrlässig, hat der Kunde Green Ultra die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (z. B. für eine Adressermittlung) zu ersetzen.
- 6.2. Der Kunde hat unverzüglich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kontoauszüge, Depot- und Gewinn- und Verlustrechnungen, sonstigen Abrechnungen (z. B. über Transaktionen in Krypto-Assets) sowie Mitteilungen über die Ausführung von Aufträgen zu überprüfen, die in der Mailbox veröffentlicht werden (Frist) oder auf andere Weise übermittelt werden und Einwände unverzüglich erheben.
- 6.3. Erhält der Kunde die in Ziffer 6.2 genannten Unterlagen nicht, oben genannten Punkte muss der Kunde Green Ultra unverzüglich benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Benachrichtigung von Green Ultra besteht auch dann, wenn keine anderen Benachrichtigungen vorliegen, mit deren Erhalt der Kunde rechnet.
- 6.4. Wenn und soweit Green Ultra mit dem Kunden ausdrücklich neue Regelungen im Kundenverhältnis vereinbaren möchte (vgl. Ziffer 9.2.), ist der Kunde verpflichtet, hierzu eine entsprechende Willenserklärung (Annahme oder Ablehnung) abzugeben Königlicher Diam.
- 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Wertentwicklung seiner Anlagen und deren Handelbarkeit selbstständig zu überwachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde aufgrund des Ausfalls eines Handelsplatzes oder der Handelsmöglichkeit über Green Ultra eine gewünschte Transaktion nicht durchführen konnte. Der Kunde ist dann verpflichtet, fortlaufend zu überwachen, wann die Handelsmöglichkeit wiederhergestellt ist, um die gewünschte Transaktion durchzuführen.

7. Haftung von Green Ultra; Mitverschulden des Kunden

- 7.1. Green Ultra haftet bei der Erfüllung seiner Pflichten für etwaige Fehler seiner Mitarbeiter und der Personen, die es bei der Erfüllung seiner Pflichten einbezieht. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, so sind für den Umfang, in dem Green Ultra und der Kunde den Schaden zu tragen haben, die allgemeinen Grundsätze des Mitverschuldens maßgebend.
- 7.2. Green Ultra haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Unruhen, Kriegs- und Naturereignisse oder andere von ihr nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Maßnahmen deutscher in oder ausländischer Behörden) verursacht werden. In diesen Fällen haftet Green Ultra insbesondere nicht für die Undurchführbarkeit von Geschäften in Finanzinstrumenten oder die Auslieferung von Finanzinstrumenten sowie für Lieferverzögerungen, sofern Green Ultra die Leistungsstörungen nicht zu vertreten hat. Sofern diese Ereignisse Green Ultra die Erfüllung ihrer Vertragspflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind sowohl Green Ultra als auch der Kunde zum Rücktritt vom jeweiligen Geschäft berechtigt.

8. Pfandrechtsvereinbarung zugunsten von Green Ultra

- 8.1. Der Kunde und Green Ultra vereinbaren, dass Green Ultra ein besonderes Pfandrecht an den Finanzinstrumenten erwirbt, an denen Green Ultra im Rahmen der von Green Ultra erbrachten Leistungen durch den Erwerb dieser Finanzinstrumente durch den Kunden in Deutschland Besitz erlangt oder die sie verwahrt für den Kunden durch einen Drittverwahrer verwahrt.
- 8.2. Das besondere Pfandrecht an einem Finanzinstrument dient der Sicherung aller Ansprüche, die Green Ultra gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Finanzinstruments zustehen, insbesondere seiner Ansprüche

CUSTOMER AGREEMENT

Online Brokerage Framework
Agreement

Green Ultra

auf Ersatz von Aufwendungen aus dem Provisionsgeschäft, einschließlich Gebühren, Auslagen und Steuern hierauf sowie etwaige Schadensersatzansprüche von Green Ultra aufgrund negativer Kassenbestände des Kunden.

- 8.3. Das besondere Pfandrecht geht dem Pfandrecht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gemäß nachstehender Ziffer 8.4 vor. bis 8.6.
- 8.4. Der Kunde und Green Ultra vereinbaren, dass Green Ultra ein AGB-Pfandrecht an den Finanzinstrumenten und Gegenständen erwirbt, an denen Green Ultra im Rahmen der Anlagegeschäftsbeziehung in Deutschland Besitz erlangt hat oder erlangen wird (nachfolgend „AGB-Pfandrecht“). Green Ultra erwirbt außerdem ein AGB-Pfandrecht an den Ansprüchen, die der Kunde aus der Investment-Geschäftsbeziehung (einschließlich Transaktionen aus Crypto Assets) gegen Green Ultra hat oder haben wird, soweit diese nicht durch einen Treuhandvertrag oder sonstiges vom Vertrag ausgeschlossen sind Vereinbarung.
- 8.5. Das AGB-Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Green Ultra aus der Anlagegeschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehen. Das AGB-Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die Finanzinstrumente, die Green Ultra für den Kunden außerhalb Deutschlands verwahrt.
- 8.6. Green Ultra unterliegen, ist der Kunde nicht berechtigt, die Auszahlung der zu diesen Wertpapieren gehörenden Zinsen und Dividenden zu verlangen.
- 8.7. Für den Fall, dass sich die Finanzinstrumente nicht im Besitz von Green Ultra, sondern im Besitz einer anderen, ebenfalls außerhalb Deutschlands ansässigen Verwahrstelle befinden, vereinbaren der Kunde und Green Ultra hiermit, die in Ziffer 8.2 beschriebenen Ansprüche abzusichern. und 8.5. oben auf eine Abtretung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegen die andere Depotbank, die auch außerhalb Deutschlands liegen kann, auf die Lieferung der Finanzinstrumente nebst Erneuerungsscheinen sowie etwaiger Bezugsrechte und Bonusaktien an Green Ultra. Der Kunde beauftragt und ermächtigt Green Ultra, diese Abtretung in seinem Namen dem Verwahrer anzuzeigen. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde Green Ultra, bei der außerhalb Deutschlands ansässigen Depotbank Auskunft über den Bestand und den Wert des Depots einzuholen. Diese Abtretung an Green Ultra umfasst auch alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche (soweit nach geltendem Recht möglich) des Kunden gegen die mit der Verwahrung seiner Krypto-Vermögenswerte gemäß den Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Krypto-Vermögenswerten (Anhang 2.5) beauftragte Depotbank.).
- 8.8. Green Ultra ist berechtigt, das Pfandrecht an Finanzinstrumenten geltend zu machen, wenn der Kunde einen negativen Kundensaldo aufweist. In diesem Fall wird Green Ultra den Kunden auffordern, den negativen Kundensaldo innerhalb von drei Bankarbeitstagen auszugleichen (im Folgenden „Ausgleichsantrag“) und mit dem Verkauf der Finanzinstrumente drohen, falls diese Frist ergebnislos abläuft. Die Wartezeit für einen Verkauf nach einer Drohung beträgt in der Regel einen Monat. Die Frist von einem Monat ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Marktwert der vom Kunden bei Green Ultra gehaltenen Finanzinstrumente (nachfolgend „Portfoliowert“) 2/3 oder weniger der bestehenden Forderungen von Green Ultra gegen den Kunden beträgt und dieser Der Portfoliowert ist im Vergleich zum Zeitpunkt der Abwicklungsanfrage (sogenannter Zeitpunkt der drohenden Gefahr) um 10 % gesunken. In diesem Fall kann Green Ultra unverzüglich mit der Geltendmachung des Pfandrechts fortfahren. In den vorgenannten Fällen erfolgt die Geltendmachung des Pfandrechts vereinbarungsgemäß auf einem Marktplatz für dieses Finanzinstrument, an den Green Ultra nach Maßgabe der Regelungen in diesem Rahmenvertrag angeschlossen ist. Der offene Rechnungsbetrag (einschließlich etwaiger Verzugszinsen und Mahngebühren) kann zum Zweck der Einziehung an ein von Green Ultra ausgewähltes Inkassobüro übergeben oder verkauft werden.
- 8.9. Verpfändete Inhaberschuldverschreibungen können von Green Ultra gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von Sec. 1294 BGB mit Fälligkeit der gesicherten Forderung durch Kündigung und Einziehung der Forderung aus der Inhaberschuldverschreibung.

9. Geltungsbereich und Änderungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich Anhängen

- 9.1. Diese Rahmenvereinbarung einschließlich der Anlagen und Sonderbedingungen (nachfolgend „Sonderbedingungen“) gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Green Ultra. Darüber hinaus gelten im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Green Ultra auch etwaige künftig vereinbarte Sonderbedingungen. Die beigefügten Anlagen und Sonderbedingungen (auch künftig in diesem Rahmenvertrag einbezogene Sonderbedingungen) können im Einzelfall Abweichungen oder Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag enthalten. Die Regelungen der Besonderen Geschäftsbedingungen gehen den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung vor, soweit sich die Regelungen widersprechen sollten.
- 9.2. Änderungen dieser Rahmenvereinbarung sowie der Besonderen Geschäftsbedingungen oder künftig vereinbarter Besonderer Geschäftsbedingungen, die sich auf die wesentlichen Vertragspflichten auswirken oder die Vertragsgestaltung tiefgreifend verändern (letztere im Folgenden „Wesentliche Änderungen“), erfordern eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zwischen dem Kunden und Green Ultra. Als wesentliche Vertragspflichten gelten in diesem Zusammenhang diejenigen Pflichten, auf deren Grundlage ein Vertrag überwiegend zustande kommt. Sie stellen die wesentlichen Vertragsbestandteile dar. Im Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Green Ultra umfasst dies die Zahlungsverpflichtungen des Kunden und die Verpflichtung von Green Ultra, Finanzinstrumente für den Kunden in Form von Finanzprovisionen oder auf andere Weise zu kaufen und zu

verkaufen. Wesentliche Änderungen sind Änderungen, die die Vertragsstruktur so tiefgreifend beeinflussen, dass sie dem Abschluss gleichgestellt sind eines neuen Vertrags. Sonstige Änderungen (im Folgenden „**Unwesentliche Änderungen**“) bedürfen keiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung zwischen dem Kunden und Green Ultra. Unwesentliche Änderungen werden dem Kunden – soweit rechtlich möglich – von Green Ultra spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden in Textform über die Mailbox (Zeitleiste) im Antrag

mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden zu unwesentlichen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde die unwesentlichen Änderungen nicht abgelehnt hat, indem er Green Ultra die Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Datum, an dem die Änderungen in Kraft treten sollen, mitgeteilt hat. Green Ultra wird den Kunden in seinem Angebot ausdrücklich auf die Genehmigungswirkung hinweisen. Solche unwesentlichen Änderungen sind zulässig, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Gültige Gründe sind:

- die Berichtigung irreführender Vorschriften,
- die Klärung von Vorschriften,
- der Wechsel von Dienstleistern und Auftragnehmern,
- die Bereitstellung neuer Leistungen, die der Kunde nicht in Anspruch nehmen muss oder die kostenlos sind,
- die Anpassung von Formularvorgaben und Datenformaten,
- die Anpassung neuer rechtlicher Anforderungen, die sich aus dem Regulierungsrecht oder dem Steuerrecht ergeben,
- die Anpassung aufgrund der internationalen Expansion von Green Ultra und der damit einhergehenden Notwendigkeit, möglichst standardisierte Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden (im Folgenden **Allgemeine Geschäftsbedingungen**) zu haben,
- die Vereinbarung von Nebenpflichten, sofern diese unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Risikoverhältnisses der im Rahmen der Kundenbeziehung betroffenen Interessen angemessen sind,
- die Anpassung für den Kunden keine Nachteile mit sich bringt,
- andere Gründe, die den oben genannten Gründen ähnlich sind.

9.3. Bietet Green Ultra dem Kunden unwesentliche Änderungen der Geschäftsbedingungen an, die durch die in der vorstehenden Ziffer 9.2. genannte Genehmigungswirkung wirksam werden, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Rahmenvertrag ebenfalls fristlos und kostenfrei kündigen vor dem vorgeschlagenen Datum, an dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Green Ultra den Kunden in seinem Angebot ausdrücklich hinweisen.

10. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigungsrechte

10.1. Der Kunde kann den Rahmenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen.

10.2. Green Ultra kann die Rahmenvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Im Übrigen kann Green Ultra den Rahmenvertrag auch aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Gründe für eine fristlose Kündigung bei Green Ultra sind insbesondere:

- Der Kunde gleicht entgegen Ziffer 3.2 keinen Negativsaldo aus. dieser Rahmenvereinbarung.
- Der Kunde gibt keine gegen Ziffer 6.4 verstößende Willenserklärung ab. dieser Rahmenvereinbarung.
- Der Kunde nutzt sein Green Ultra Depotkonto gemeinsam mit anderen.
- Der Kunde zieht aus dem Land um, für das die Kundenbeziehung mit Green Ultra aufgebaut wurde, auch wenn der Kunde in ein Land umzieht, in dem Green Ultra auch seine Dienstleistungen anbietet (z. B. wenn der Kunde von Deutschland nach Frankreich umzieht).
- Der Kunde nutzt die Anwendung unter Verstoß gegen Ziffer 2.3. dieser Rahmenvereinbarung.

10.3. Green Ultra im Falle einer ordentlichen Kündigung bis zum Kündigungsdatum und im Falle einer außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitteilen, ob im Depot verwahrte Finanzinstrumente veräußert oder auf ein anderes Depot des Kunden übertragen werden sollen. Kunde bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut.

10.4. Im Falle einer Kündigung ist die Übertragung von Krypto-Assets nicht möglich. Der Kunde muss alle von der Krypto-Verwahrstelle gehaltenen Krypto-Vermögenswerte bis zum Kündigungsdatum verkaufen.

10.5. Für den Fall, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 10.3 nicht nachkommt, oder Ziffer 10.4. Satz 2 ist Green Ultra berechtigt, die vom Kunden gehaltenen Finanzinstrumente zu veräußern und überweist den Verkaufserlös abzüglich der Kosten des Verkaufs an den Kunden auf das dafür vorgesehene Verrechnungskonto.

11. Datenschutz; Verschwiegenheitspflicht

11.1. Green Ultra ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden, die Green Ultra im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhoben hat, zur Vertragsabwicklung zu verarbeiten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt unter strikter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften.

11.2. Einzelheiten zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Green Ultra finden Sie in der Datenschutzerklärung und den Datenschutzzinformationen von Green Ultra.

11.3. Green Ultra verpflichtet sich, über alle kundenbezogenen Tatsachen und Bewertungen, von denen Green Ultra Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Green Ultra darf Informationen über den Kunden nur weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Kunde dem zugestimmt hat.

12. Anwendung des deutschen Rechts; Gerichtsstand, Vertragssprache

12.1. Für diesen Rahmenvertrag und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Green Ultra gilt deutsches Recht. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 kann der Kunde auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des

Landes genießen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat Residenz.

12.2. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

12.3. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden werden diese Vereinbarung und alle damit verbundenen Dokumente nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Anhang 1.1.

Vorvertragliche Informationen gemäß Art. 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und Kundeninformation gemäß § 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), § 63 Abs. 7 WpHG

Green Ultra trifft gegenüber Verbrauchern bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen werden, eine vorvertragliche Informationspflicht gemäß Art. 246b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (*im* Folgenden „ **EGBGB** “). Green Ultra ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden Informationen über Green Ultra selbst, die von Green Ultra angebotenen Dienstleistungen , die angebotenen Finanzinstrumente, die Ausführungsplätze sowie die Kosten und damit verbundenen Gebühren, die anfallen können, zur Verfügung zu stellen.

1. Allgemeine Informationen zu Green Ultra

1.1. Name und ladungsfähige Anschrift

Die Serviceadresse von Royal

Diam lautet: **Green Ultra**

Köpenicker Straße 40c

D-10179 Berlin

Deutschland

1.2. Zur Vertretung des Unternehmens gesetzlich befugte Personen; Eintragung ins deutsche Handelsregister

Geschäftsführer von Green Ultra sind Andreas Torner und Gernot Mittendorfer. Green Ultra ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin), Deutschland, unter der Registernummer HRB 244347 B eingetragen.

1.3. Hauptgeschäftstätigkeit von Green Ultra

Als Hauptgeschäftstätigkeit bietet Green Ultra den Erwerb von Finanzinstrumenten (insbesondere Aktien, ETFs, Kryptowährungen und Derivate), insbesondere im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts, *sowie* den Eigenhandel und die Verwahrung von Wertpapieren an in einem Depot. Dabei handelt es sich um Wertpapierdienstleistungen in Form des Finanzkommissionsgeschäfts sowie Eigenhandels- und Nebendienstleistungen in Form des Depotgeschäfts.

1.4. Erlaubnis nach dem Wertpapierinstitutsgesetz und den zuständigen Aufsichtsbehörden

Die Tätigkeit von Green Ultra erfüllt die Kriterien des Finanzkommissionsgeschäfts, des Eigenhandels und des Verwahrgeschäfts gemäß § 17 Abs. 1 BGB. 2 (2) Nr. 1, nein. 10 und Abs. 2 (3) Nr. 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (nachfolgend „**WpIG**“) als erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung . Green Ultra verfügt über die entsprechenden Lizenzen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind

- die Deutsche Bundesbank , Hauptsitz in Berlin und Brandenburg, Leibnizstraße 10, D-10625 Berlin, Deutschland (www.bundesbank.de) und
- *Bundesanstalt für* Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „ **BaFin**“), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Deutschland und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland (www.bafin.de) .

2 Allgemeine Informationen zur Rahmenvereinbarung

2.1. Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung; wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung

Green Ultra ist gesetzlich verpflichtet, mit dem Kunden einen schriftlichen Rahmenvertrag abzuschließen, der zumindest die wesentlichen Rechte und Pflichten von Green Ultra und dem Privatkunden im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiergeschäfte (im Folgenden „Wertpapiergeschäfte“) enthält. Der Rahmenvertrag dient der Dokumentation dieser Rechte und Pflichten.

Green Ultra im Rahmen der Rahmenvereinbarung angebotenen Finanzdienstleistungen sind der Handel mit Finanzinstrumenten (Kauf und Verkauf von Aktien, Krypto-Assets, Investmentfonds und Derivaten) durch Green Ultra im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts und des Eigenhandels, as sowie die Nebenleistung der Verwahrung der Wertpapiere des Kunden auf dem von Green Ultra für den Kunden eingerichteten Depot. Die über Green Ultra

gehandelten Krypto-Vermögenswerte können separat bei einer Krypto-Verwahrstelle gehalten werden, d. h. nicht im Depotkonto des Kunden bei Green Ultra , sondern im Rahmen einer direkten Vertragsbeziehung zwischen der Krypto-Verwahrstelle und dem Kunden.

2.2. Abschluss der Rahmenvereinbarung

Der Kunde kann den Rahmenvertrag mit Green Ultra wirksam abschließen , indem er nach dem Start der Anwendung und der Registrierung einer Mobiltelefonnummer den Anweisungen in der Anwendung folgt. Dabei erhält der Kunde vor Abschluss des Rahmenvertrages Einsicht in sämtliche Vertragsunterlagen. Mit Abschluss der Kontoeröffnung im Antrag gibt der Kunde ein verbindliches Angebot über den Inhalt des Rahmenvertrages ab. Anschließend bestätigt Green Ultra dem Kunden den Abschluss des Rahmenvertrages. Mit diesem Schritt kommt der Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und Green Ultra zustande.

2.3. Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Online-Brokerage-Rahmenvertrag
- Anhang 2.1. Besondere Geschäftsbedingungen für Endgeräte
- Anlage 2.2 Besondere Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen - Anhang 2.3. Besondere Geschäftsbedingungen für Mailbox (Zeitleiste)
- Anhang 2.4. Besondere Geschäftsbedingungen für den Sparplan
- Anhang 2.5 Besondere Geschäftsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten
- Anlage 3.1 Besondere Geschäftsbedingungen für Sammeltreuhandkonto und Verrechnungskonto

Darüber hinaus erhält der Kunde mit Abschluss des Rahmenvertrages folgende Informationen:

- Anhang 1.1. Vorvertragliche Informationen gemäß Art. 246b EGBGB und Kundeninformationen gemäß § 246b EGBGB. § 63 Abs. 7 WpHG

2.4. Vertragssprache; Mittel und Sprache der Kommunikation

Green Ultra stellt die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen in Deutschland nur in deutscher Sprache und außerhalb Deutschlands in Englisch und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung.

Die Kommunikation zwischen Green Ultra und dem Kunden erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Anwendung und teilweise per E-Mail. Bestellungen werden grundsätzlich über die Anwendung aufgegeben.

Die Anwendung ist für die Verwendung in englischer Sprache geeignet. Die gesamte Geschäftsbeziehung wird in englischer Sprache abgewickelt.

Es gelten die Regelungen des Rahmenvertrages, der Besonderen Geschäftsbedingungen für Endgeräte (Anlage 2.1.), der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen (Anlage 2.2.), der Besonderen Geschäftsbedingungen Mailbox (Zeitleiste) (Anlage 2.3 Für die Kommunikation im Zusammenhang mit der Auftragserteilung für Wertpapiergeschäfte und der Depofführung gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen Sammeltreuhandkonto und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.). Das Vorstehende gilt auch für den Handel mit Krypto-Assets mit folgender Ausnahme: Anstelle der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen (Anlage 2.2.) gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Krypto-Assets (Anlage 2.5.) anwenden.

2.5. Rechtsordnung; Gerichtsstand

Für das vorvertragliche Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Green Ultra , für den Abschluss des Rahmenvertrags und für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Green Ultra gilt deutsches Recht . Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 kann der Kunde auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Landes genießen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat Residenz. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

2.6. Außergerichtliche Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung von Vorschriften des BGB über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen Verbrauchern und regulierten Unternehmen, wie z. B. Green Ultra , kann die Deutsche Bundesbank als offizielle Schlichtungsstelle gemäß § 17 Abs. 1 BGB tätig werden. 14 (1) Nr. 1 Unterlassungsklagegesetz

– im Folgenden „UKlaG“), wenn ein Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist. Darüber hinaus gilt bei Streitigkeiten über sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit

Bankgeschäften gem. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes (*nachfolgend* „ KWG“) zwischen Verbrauchern und regulierten Unternehmen kann die BaFin als offizielle Sammelschlichtungsstelle gemäß § 1 Abs. 1 KWG fungieren. 14 (1) Nr. 7 UKlaG, wenn das Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist.

Green Ultra ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen, die zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Bankgeschäften zwischen Verbrauchern und regulierten Unternehmen eingerichtet wurde.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank lautet:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Deutschland

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle und Hinweise zum Verfahren erhält der Kunde über die Suchfunktion auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (Stichwort „*Schlichtungsstelle*“) oder über den Button „Service“.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der BaFin lautet:

Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Referat ZR 3 -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland
d

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle sowie Informationen zum Verfahren kann der Kunde über die Suchfunktion auf der Internetseite der BaFin (Stichwort „ *Schlichtungsstelle*“) oder unter der Rubrik „Verbraucher“ erhalten.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung (im Folgenden „ **OS-Plattform** “) eingerichtet . Ein Verbraucher kann die OS-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der Europäischen Union ansässigen Unternehmen nutzen. Green Ultra nimmt derzeit nicht an einer entsprechenden Online-Streitbeilegung teil.

2.7. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigung der Rahmenvereinbarung

Für den Rahmenvertrag gibt es keine Mindestlaufzeit. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Green Ultra kann die Geschäftsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Darüber hinaus kann Green Ultra den Rahmenvertrag auch aus wichtigem Grund fristlos kündigen. In diesem Zusammenhang muss der Kunde Green Ultra mitteilen, ob im Depot verwahrte Wertpapiere verkauft oder auf ein anderes Depot des Kunden übertragen werden sollen.

3. Informationen zur Auftragserteilung und Ausführung von Wertpapiertransaktionen, zum Handel mit Kryptowerten und zur Depotführung

3.1. Auftragserteilung und Ausführung von Wertpapiergeschäften

Green Ultra Wertpapiere kaufen und verkaufen, indem er entsprechende Kauf- oder Verkaufsaufträge erteilt. Gleiches gilt für den Handel mit Krypto-Assets, für den der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge erteilen kann. Die Durchführung von Wertpapiergeschäften und Geschäften in Krypto-Assets erfolgt in der Regel in Form von Provisionsgeschäften und nur in den von Green Ultra besonders bezeichneten Fällen im Wege eines Festpreisgeschäfts. Bestellungen werden grundsätzlich über die bereitgestellte Anwendung aufgegeben. Es gelten hierfür die Besonderen Geschäftsbedingungen für Endgeräte (Anlage 2.1.).

Green Ultra hat das Recht, die Annahme entsprechender Aufträge zum Kauf von Wertpapieren oder Kryptowerten gemäß Ziffer 2.5 abzulehnen. Eine Ablehnung wird dem Kunden im Antrag angezeigt. Vor der Annahme eines Kaufauftrags in der Anwendung kommt kein Provisionsvertrag über die konkrete Transaktion zwischen Green Ultra und dem Kunden zustande.

3.2. Durchführung von Wertpapiertransaktionen und Transaktionen in Krypto-Assets

Green Ultra führt Wertpapiertransaktionen und Transaktionen in Krypto-Assets gemäß der jeweils geltenden Ausführungspolitik durch, in der Regel auf der Grundlage der Weisungen des Kunden, insbesondere im Hinblick auf den Ausführungsplatz, sofern der Kunde und Green Ultra nichts anderes vereinbaren . Die Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte sind Bestandteil der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsrichtlinien (Anlage 2.2.); Im Falle des Handels mit Krypto-Assets sind die Ausführungsgrundsätze in den Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Krypto-Assets (Anlage 2.5.) festgelegt. Die Krypto-Assets, die bei Green Ultra gehandelt werden können , sind „Rechnungseinheiten“ oder „Krypto-Assets“ innerhalb der Bedeutung des KWG und damit Finanzinstrumente.

Vorbehaltlich des folgenden Absatzes schließt Green Ultra im Rahmen der Provision für Rechnung des Kunden ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (nachfolgend „ **Ausführungsgeschäft** “) mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (nachfolgend „ **Vermittler** “) **Kommissionär** “) zum Abschluss einer Ausführungstransaktion. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch direkt gegenüber Green Ultra oder dem Intermediary Commission Agent ausgeführt werden, sofern die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Soweit Aufträge in Wertpapiertransaktionen zwischen Green Ultra und dem Kunden nicht ganz oder teilweise durch eine Kauf- oder Verkaufstransaktion mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllt werden können, kann Green Ultra nach eigenem Ermessen liefern oder einen Teil oder alle betreffenden Wertpapiere selbst übernehmen. In diesen Fällen verzichtet der Kunde auf den Erhalt einer Erklärung über die teilweise oder vollständige Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren durch Green Ultra .

Sobald eine Ausführungsstransaktion abgeschlossen ist, erfolgt die Zahlung und Buchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Abwicklungsfristen. Green Ultra schreibt die gehandelten Wertpapiere dem Depotkonto gut oder belastet das Depotkonto entsprechend. Die Gutschrift oder Belastung von Krypto-Vermögenswerten erfolgt grundsätzlich über den beauftragten Krypto-Verwahrer. Entsprechend der Gutschriften und Belastungen erfolgt die Belastung bzw. Gutschrift des zu zahlenden Betrages auf dem Verrechnungskonto des Kunden.

Für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren über Green Ultra gelten die Ziffern 1 bis 9 der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen (Anhang 2.2.). Für die Einzelheiten der Abwicklung von Provisionsgeschäften in Wertpapieren gelten die Regelungen in den Ziffern 10 bis 12 der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen (Anlage 2.2.).

Für den Kauf und Verkauf von Krypto-Assets über Green Ultra gelten die Ziffern 1 bis 10 der Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Krypto-Assets (Anhang 2.5.). Die Abwicklung von Provisionsgeschäften in Krypto-Assets richtet sich nach Ziffer 13 der Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Krypto-Assets (Anlage 2.5.).

Green Ultra stellt dem Kunden für jede ausgeführte Wertpapierorder (sowohl unbegrenzte als auch limitierte Preisorder) oder für jede ausgeführte Transaktion in Krypto-Assets eine Wertpapierabrechnung oder eine Abrechnung der gehandelten Krypto-Assets in der Mailbox (Timeline) der Anwendung zur Verfügung möglich (spätestens am ersten Werktag nach Ausführung). Kann unmittelbar nach Ausführung des Auftrages keine Abwicklung erfolgen, so wird dem Kunden zunächst eine Ausführungsanzeige zugesandt. Nach Annahme einer preislich begrenzten Bestellung durch Green Ultra erhält der Kunde zusätzlich eine Auftragsbestätigung oder, nach Stornierung oder Ablauf einer preislich begrenzten Bestellung, eine Auftragsstornierungsbestätigung.

3.3. Informationen zu Ausführungsorten; Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiertransaktionen außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme

Die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen“ (Anlage 2.2.) sehen die Durchführung von Provisionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme gemäß den Weisungen des Kunden vor. Der Handel mit Krypto-Assets erfolgt ebenfalls gemäß den „Besonderen Bedingungen“ und Bedingungen für den Handel mit Krypto-Assets“ (Anlage 2.5.) an dem vom Kunden angegebenen Ausführungsplatz. Eine solche Ausführung von Kundenaufträgen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden hierzu allgemein oder im Hinblick auf jedes Wertpapiergeschäft bzw. jede Transaktion in Krypto-Assets. Der Kunde erteilt diese Zustimmung durch Erteilung von Weisungen zum Ausführungsort.

Green Ultra hat Informationen zu Ausführungsorten in den Ausführungsrichtlinien von Green Ultra aufgeführt, die Teil der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiertransaktionen und Ausführungsrichtlinien (Anhang 2.2.) und der Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Krypto-Assets (Anhang 2.5) sind .). Grundsätzlich wird eine Wertpapiertransaktion oder eine Transaktion in Krypto-Assets an dem vom Kunden durch Anweisung an Green Ultra angegebenen Ausführungsort gemäß den geltenden Ausführungsregeln ausgeführt. In Ausnahmefällen, z. B. beim Ausfall eines Handelsplatzes, kann es zu gezielten Aufträgen kommen.

Soweit Aufträge in Wertpapiertransaktionen zwischen Green Ultra und dem Kunden nicht ganz oder teilweise durch eine Kauf- oder Verkaufstransaktion mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllt werden können, kann Green Ultra nach eigenem Ermessen liefern oder die betreffenden Wertpapiere ganz oder

teilweise selbst übernehmen. In diesen Fällen verzichtet der Kunde auf den Zugang einer Erklärung über die teilweise oder vollständige Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren durch Green Ultra .

3.4. Einzahlung von Geldern auf das Omnibus-Treuhandkonto; Verrechnungskonto; Maßnahmen zum Schutz der Kundengelder.

Voraussetzung für die Ausführung von Kaufaufträgen des Kunden ist, dass der Kunde über ein ausreichendes Guthaben zur Ausführung eines solchen Auftrags verfügt. Zu diesem Zweck hat Green Ultra bei einer zur Einzahlung berechtigten Bank (nachfolgend „Treuhandbank“) ein Omnibus-Treuhandkonto eingerichtet , auf das der Kunde mittels der ihm von mitgeteilten persönlichen IBAN ein entsprechendes Guthaben einzahlen kann Green Ultra im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rahmenvertrags. Der Kunde erteilt Green Ultra einen Treuhandauftrag zur Verwahrung der Guthaben des Kunden auf dem Omnibus-Treuhandkonto.

Green Ultra wickelt die Wertpapieraufträge und Krypto-Transaktionen gegenüber dem Kunden ab und veranlasst die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapieraufträgen und Krypto-Transaktionen sowie mit der Verwahrung der Wertpapiere über das vom Kunden hinterlegte oder gepflegte Guthaben im Omnibus-Treuhandkonto.

Green Ultra unterhält außerdem zu Buchhaltungszwecken für jeden Kunden ein Verrechnungskonto, um das treuhänderisch für den Kunden verwaltete Guthaben zu melden. Die gegenseitigen Forderungen aus der Depotführung und aus den im Auftrag des Kunden getätigten Provisionsgeschäften werden im Verrechnungskonto verrechnet und daraus die aktuelle Höhe des Guthabens des Kunden ermittelt. Ein Anspruch auf Verzinsung des Guthabens besteht nicht.

In Ausnahmefällen – z. B. aufgrund von Stornierungen von Transaktionen – muss ein negativer Kundensaldo (dh der Kunde schuldet Green Ultra noch einen bestimmten Betrag) unverzüglich vom Kunden ausgeglichen werden.

Für die Verwahrung der Kundengelder auf dem Omnibus-Treuhandkonto und die Verwaltung des Clearing-Kontos gelten insbesondere die Besonderen Geschäftsbedingungen für das Omnibus-Treuhandkonto und das Clearing-Konto (Anlage 3.1.).

Green Ultra vierteljährlich eine Buchungsübersicht über das Clearingkonto . Der Kunde hat gemäß der Regelung in

Ziffer 3 der Besonderen Geschäftsbedingungen für Sammeltreuhand- und Verrechnungskonten (Anlage 3.1.) innerhalb dieser Sechswochenfrist Einwendungen wegen etwaiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Buchungsübersicht zu erheben.

Aufgrund des Treuhandauftrags ist Green Ultra lediglich zur Herausgabe des Guthabens des Kunden verpflichtet, das Green Ultra aufgrund des Kontovertrags mit der kontoführenden Treuhandbank selbst verlangen kann. Damit trägt der Kunde das Insolvenzrisiko der das Omnibus-Treuhandkonto bereitstellenden Treuhandbank, sofern Green Ultra im Falle der Insolvenz der Treuhandbank den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens des Kunden nicht verwerten kann gegen das Einlagensicherungssystem der Treuhandbank oder gegen den Insolvenzverwalter der Treuhandbank im Rahmen des Insolvenzverfahrens.

Green Ultra und der Kunde vereinbaren abweichend von Ziff. § 84 Abs. 2 Satz 1 WpHG über die Verwahrung der Gelder des Kunden auf einem Sammeltreuhandkonto nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 3 des Rahmenvertrags und Ziffer 5 der Besonderen Geschäftsbedingungen Sammeltreuhandkonto und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.) .). Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Omnibus-Treuhandkonto ausdrücklich zu.

Die Führung des Verrechnungskontos ist für den Kunden kostenfrei.

3.5. Angemessenheitsprüfung (auch im Hinblick auf den Zielmarkt)

Green Ultra stuft den Kunden im Rahmen der Angemessenheitsprüfung gem. § 63 Abs. 10 Satz 3 WpHG auf Grundlage der vom Kunden gemachten Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit Geschäften mit Finanzinstrumenten. Wenn die Risikoklasse des Finanzinstruments höher ist als die persönliche Risikoklasse des Kunden, wird Green Ultra den Kunden darüber informieren, dass sie möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit dem Finanzinstrument, das der Kunde kaufen möchte, verbundenen Risiken angemessen einzuschätzen. Nach dieser Information kann der Kunde entscheiden, ob er die Bestellung trotzdem ausführen möchte. In diesem Fall behält sich Green Ultra das Recht vor, den Kunden nicht zu dieser Transaktion im Finanzinstrument zuzulassen.

Green Ultra nur eine eingeschränkte Angemessenheitsprüfung im Hinblick auf den Zielmarkt gemäß § 17 Abs. 1 lit. c DSGVO durchführen. § 63 Abs. 5 WpHG. Green Ultra wird im Falle von Kaufaufträgen für Wertpapiere und Krypto-Assets die vom Kunden angeforderten Informationen verwenden, die sich auf sein Wissen und seine Erfahrung in Bezug auf Transaktionen mit bestimmten Arten von Wertpapieren und Krypto-Assets beziehen. Green Ultra wird keine anderen vom Kunden bereitgestellten Informationen berücksichtigen. Green Ultra wird daher nur berücksichtigen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört. Kommt Green Ultra aufgrund der vom Kunden bereitgestellten Informationen zu dem Schluss, dass der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers oder Krypto-Assets gehört, wird Green Ultra den Kunden hierüber informieren .

Ungeachtet der Angemessenheitsprüfungen empfiehlt Green Ultra den Kunden, sich mithilfe des Help Centers, der bereitgestellten Schlüsselinformationendokumente und Informationsblätter sowie gegebenenfalls anhand weiterer Informationen zu einem Überblick über die jeweiligen Risiken der geplanten Wertpapier- oder Kryptotransaktion zu

verschaffen Bestandteil des Emittenten (z. B. Wertpapierprospekt) oder von Dritten (z. B. Veröffentlichungen in der Handelspresse) sein.

Gemäß § 63 Abs. 11 WpHG führt Green Ultra bei folgenden Finanzinstrumenten keine Angemessenheitsprüfung durch:

- Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt, an einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittstaats oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind,
- ETFs, soweit es sich nicht um komplexe Finanzinstrumente handelt.

3.6. Keine Anlageberatung

Green Ultra bietet keine Anlageberatung an. Der Kunde führt die Geschäfte in Finanzinstrumenten in eigener Verantwortung durch, weshalb Green Ultra ausdrücklich auf die nachfolgenden Risikohinweise verweist.

3.7. Wichtige Risikoinformationen; Allgemeine und produktbezogene Informationen zu Wertpapieranlagen (a)

Grundlegende Risiken von Wertpapier- und Kryptotransaktionen

Geschäfte mit Finanzinstrumenten unterliegen je nach Ausgestaltung des Finanzinstruments unterschiedlichen Risiken. Hierzu zählen Preisrisiken und – im Falle von Wertpapiergeschäften – Kreditrisiken (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Bei der Entscheidung über ein Geschäft mit Finanzinstrumenten ist insbesondere zu beachten, dass die vergangene Kursentwicklung eines Finanzinstruments allein keinen Rückschluss auf die zukünftige Kursentwicklung des Finanzinstruments zulässt. Das gleiche gilt für in der Vergangenheit erzielte Erträge (z. B. Zins- oder Dividendenzahlungen des Emittenten).

Auf den Finanzmärkten unterliegt der Preis eines Finanzinstruments Schwankungen. Green Ultra hat keinen Einfluss auf den Preis. Daher besteht, anders als beispielsweise beim Kauf von Konsumgütern durch einen Verbraucher im Internet, bei einzelnen Geschäften mit Finanzinstrumenten kein Widerrufsrecht des Kunden.

(b) Allgemeine und produktbezogene Informationen zu Wertpapierinvestitionen und Investitionen in Krypto-Assets

Grundlegende Informationen zu Wertpapiertransaktionen können über das Hilfezentrum auf der Green Ultra -Website abgerufen werden.

Darüber hinaus kann der Kunde über die Anwendung die gesetzlich vorgeschriebenen Basisinformationsblätter für sog. verpackte Anlageprodukte abrufen oder sich diese per E-Mail oder Post zusenden lassen.

Grundlegende Informationen zu den Besonderheiten von Krypto-Transaktionen und den damit verbundenen erheblichen und besonderen Zusatzrisiken sind im Dokument „Risikoinformation Krypto“ aufgeführt, das auch im Antrag abrufbar ist.

Für die Einholung weiterer Informationen zu Finanzinstrumenten ist der Kunde verantwortlich. Beispielsweise stellen Emittenten in der Regel Informationen zu den angebotenen Wertpapieren auf ihren eigenen Websites bereit.

(c) Risiken des Handels über Endgeräte

Green Ultra trifft umfangreiche Vorkehrungen hinsichtlich der Stabilität der mobilen Auftragserteilung über die Anwendung. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen zu Störungen bei der Auftragserteilung kommen kann. Störungen seitens des Kunden sind denkbar, beispielsweise weil das Endgerät des Kunden verloren geht, nicht auffindbar ist oder die Internetverbindung des Endgeräts nicht stabil ist. Dadurch besteht grundsätzlich das Risiko einer verspäteten Ausführung von Kundenaufträgen und – damit verbunden – einer nachteiligen Preisentwicklung.

(d) Risiken des außerbörslichen Handels

Wenn der Kunde Green Ultra beauftragt, außerbörsliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten (nachfolgend „**OTC**“) abzuwickeln, ergeben sich besondere Risiken des außerbörslichen Handels. Eine der Börsenaufsicht vergleichbare Aufsicht gibt es nicht. Auch die Preisfestsetzung unterliegt keiner vergleichbaren Aufsicht. Oftmals gelten Sonderregelungen, die von der Gegenpartei vorgegeben werden. Dazu gehören beispielsweise Bedingungen zur Aufhebung abgeschlossener Geschäfte für den Fall, dass der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offensichtlich von dem zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses marktüblichen Preis abweicht (sog. Mistrade-Regelungen; siehe auch Ziffer 20.5. und Ziffer 20.6. der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen (Anlage 2.2.)).

Nach diesen Regeln sind die Vertragsparteien verpflichtet, ein OTC-Geschäft auf Wunsch einer der Parteien und bei Vorliegen der in den jeweiligen Geschäftsbedingungen genannten Voraussetzungen zu stornieren. Die einzelnen Regelungen zur Definition eines Mistrades und zur Stornierung von Geschäften variieren je nach Vertragspartei. Der Kunde kann diese jederzeit in der Anwendung abrufen.

Soweit Green Ultra als Kontrahent einer Transaktion die Lieferung oder Übernahme von Finanzinstrumenten ausführt, kann Green Ultra eine Transaktion stornieren, die Green Ultra irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offensichtlich von dem Preis abweicht, dem sie angemessen war Markt zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses (sog. Mistrade-Regelungen; siehe auch Ziffer 20.5. und Ziffer 20.6. der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)).

Auch der Emittent, Broker oder eine andere außerbörsliche Handelsplattform kann den außerbörslichen Handel jederzeit einstellen, was dazu führen kann, dass der Kunde die Wertpapiere nicht mehr problemlos außerbörslich verkaufen kann.

Auch mit dem außerbörslichen Handel mit Krypto-Assets sind entsprechend deutlich höhere Risiken verbunden. Die Risiken des Systembetreibers und des Handelsplatzes im Zusammenhang mit dem Handel mit Krypto-Assets werden im Dokument „Risikoinformationen Krypto“ ausführlich erläutert. Die relevanten Mistrade-Regeln für den Handel mit Krypto-Assets finden Sie im Antrag.

(e) Marktmanipulation

Unter Marktmanipulation versteht man Verhalten, das darauf abzielt, durch unlauteres Verhalten die Preisentwicklung an den Kapitalmärkten zu beeinflussen und dadurch ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen. Im Hinblick auf Marktmanipulation bestehen umfangreiche Regelungen, die insbesondere in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und darauf basierenden Rechtsakten niedergelegt sind. Green Ultra hat Vorkehrungen getroffen, um typische Praktiken der Marktmanipulation zu verhindern. Es liegt jedoch in der Verantwortung und im Eigeninteresse jedes Kunden, Marktmanipulationen zu vermeiden.

(f) Stop-Loss-Limits

Bei Stop-Loss-Limits in Wertpapieren kann der Kunde seine Wertpapiere mit Stop-Loss-Limit nicht unbedingt zum angegebenen Stop-Loss-Preis verkaufen. Vielmehr generiert eine Stop-Loss-Order lediglich eine Order an den Marktplatz, oder eine Stop-Loss-Order führt zunächst dazu ein Vergleich der Kurse am Marktplatz mit dem Stop-Loss-Limit. Es ist dennoch möglich, dass der Auftrag am Marktplatz nicht ausgeführt wird. Dies kann beispielsweise daran liegen, dass der Market Maker selbst den Handel in einem volatilen Markt verweigert oder zu spät reagiert. Auch Störungen in der Handelssoftware des Marktplatzes sind denkbar. Dies kann so weit gehen, dass der Betreiber der Software deren Funktionalität ganz einstellt. Dies bedeutet, dass die Einhaltung des Stop-Loss-Limits des Kunden nicht zwangsläufig zu einem Verkauf führt. Daher ist ein Stop-Loss-Limit keine Garantie dafür, dass eine Order tatsächlich ausgeführt wird.

3.8. Verwahrung von Wertpapieren

Green Ultra verwahrt die Wertpapiere und unverbrieften Wertpapiere des Kunden, mit Ausnahme der vom Kunden erworbenen Krypto-Assets. Green Ultra beachtet die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts.

Inländische Wertpapiere werden in der Regel von der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main als Zentralverwahrer verwahrt, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung zugelassen sind.

Solange Green Ultra selbst kein Depot bei der Clearstream Banking AG unterhält, werden die inländischen Wertpapiere der deutschen Kunden in einem Depot einer Unterdepotbank (derzeit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG)

bei der Clearstream Banking AG verbucht. Green Ultra hat eine entsprechende Vereinbarung mit der jeweiligen Unterverwahrstelle abgeschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung muss die Unterdepotbank die Wertpapiere der Royal-Diam- Kunden getrennt von den von ihr selbst gehaltenen Wertpapieren aufbewahren.

Die Unterdepotbank haftet gegenüber Green Ultra für alle Pflichtverletzungen, die sich aus der Verwahrung der Wertpapiere der Kunden ergeben. Green Ultra haftet ihrerseits gegenüber den Kunden selbst für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und den Besonderen Geschäftsbedingungen.

Im Falle einer Insolvenz von Green Ultra oder der Unterdepotbank werden Green Ultra und die Unterdepotbank die Wertpapiere der Kunden getrennt von ihren eigenen Beständen aufbewahren. Dadurch wird eine Vermischung eigener Bestände mit Wertpapieren des Kunden vermieden und ein Aussonderungsrecht der Kunden hinsichtlich ihrer Wertpapiere gewährleistet. Lediglich für Bruchteile der vom Kunden gehaltenen Wertpapiere kann Green Ultra bei Bedarf eine Deckungsbeteiligung als Eigenbeteiligung halten.

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land, in dem der Kauf getätigt wurde, verwahrt. Aus der jeweiligen Wertpapiererklärung, die Green Ultra dem Kunden zur Verfügung stellt, geht hervor, in welchem Land Green Ultra die Wertpapiere verwahrt.

Green Ultra kommt seinen Verwahrungspflichten durch die Bereitstellung und Führung des Depots nach. Hierzu zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Ausstellung eines jährlichen Depotkontoauszugs;
- Rücknahme von Wertpapieren und Erneuerung von Couponbögen;
- Abwicklung von Bezugsrechten, Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen;
- Weitergabe von Neuigkeiten der „Wertpapier-Mitteilungen“ – einem Informationsanbieter rund um Wertpapiere; - Umtausch, Abmeldung und Vernichtung von Zertifikaten

Im Falle der Einlösung von Zins-, Dividenden- und Ertragnisscheinen sowie Wertpapieren in Fremdwährungen oder Rechnungseinheiten stellt Green Ultra dem Kunden eine Gutschrift in Euro aus, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrungspflichten ergeben sich aus den Ziffern 13 bis 18 der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen (Anlage 2.2.).

Soweit Green Ultra Bruchteile auf das Depot des Kunden verbucht, kann Green Ultra diesbezüglich einen Deckungsbestand an Wertpapieren auf dem Depot halten, das von der Unterdepotbank zusammen mit den Wertpapieren des Kunden geführt wird, oder auf einem separaten Depot bei Green Ultra 's Name. Green Ultra stellt durch angemessene Verwahrung sicher, dass der Deckungsbestand in einer Wertpapierklasse mindestens der Summe der von Kunden gehaltenen Bruchteile dieser Wertpapierklasse entspricht. Ein Anspruch des Kunden auf Lieferung von Bruchteilen aus dem Deckungsbestand für die Bruchteile besteht nicht; über Bruchteile kann der Kunde vielmehr durch Verkauf verfügen (vgl. Ziffer 2.5 der Besonderen Sparplanbedingungen (Anlage 2.4.).

Kryptowerte hingegen werden gemäß Ziffer 11 der Besonderen Bedingungen für den Handel mit Kryptowerten (Anlage 2.5.) von einem Kryptoverwahrer verwahrt. Krypto-Assets werden von dem vom Kunden beauftragten Krypto-Verwahrer gemäß dessen Nutzungsbedingungen in zentralen Wallets verwahrt. Zu diesem Zweck schließt der Kunde über die Anwendung einen eigenen Verwahrungsvertrag mit dem Kryptoverwahrer ab. Green Ultra selbst übernimmt nicht die Verwahrung von Krypto-Assets für den Kunden.

Die vom Kunden im Rahmen der Teilausführungen erworbenen Wertpapiere werden in das bei Green Ultra geführte Depot des Kunden eingebucht .

3.9. Vermögensschutzsystem

der Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden „ EdW “) angeschlossen . Gemäß Abs. Gemäß § 6 Abs. 1 Anlegerentschädigungsgesetz (im Folgenden „ AnlEntG “) ist die EdW als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Kreditanstalt für Wiederaufbau) errichtet Wiederaufbau – im Folgenden „ KfW “. Das AnlEntG ist die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der EdW.

Die EdW leistet eine Entschädigung nach Maßgabe des AnlEntG, wenn ein beauftragtes Wertpapierhandelsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten gerät und seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden aus Wertpapiergeschäften nicht mehr nachkommen kann. Die BaFin stellt fest, wann diese Voraussetzung erfüllt ist, und veröffentlicht diese Entscheidung im *Bundesanzeiger* . Der Schadensersatzanspruch beträgt 90 % des Anspruchs des Anlegers aus Wertpapiergeschäften gegen Green Ultra , maximal jedoch EUR 20.000,00. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn die Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe ergeben sich aus § 3 Abs. 1 lit. § 3 Abs. 2 AnlEntG.

Sollte Green Ultra selbst Insolvenz anmelden müssen und etwaige Zahlungen aus Wertpapiergeschäften noch nicht auf dem Omnibus-Treuhandkonto verbucht sein, ist der Kunde – wie oben beschrieben – bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00 durch die EdW geschützt. Transaktionen in Krypto-Assets (also auch sogenannte Währungstoken), die über Green Ultra handelbar sind, gelten jedoch nicht als Wertpapiergeschäfte im Sinne des AnlEntG (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AnlEntG). Daher gibt es kein gesetzliches Entschädigungssystem für Transaktionen mit Krypto-Assets.

Green Ultra beauftragten Treuhandbanken sind einem gesetzlichen Vergütungssystem angeschlossen. Weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt für den Einleger und auf der Website der jeweiligen Entschädigungseinrichtung. Green Ultra wird den Kunden über die entsprechende Entschädigungsregelung informieren.

4 Preise und Vertriebsgebühren; Informationen zu Kosten und damit verbundenen Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und ergänzenden Wertpapierdienstleistungen sowie Transaktionen mit Krypto-Assets

4.1. Gebühren und Kosten

Green Ultra berechnet dem Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. Inanspruchnahme einer Dienstleistung die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Gebühren und Kosten für die Erbringung des

Finanzkommissionsgeschäfts und der Depotdienstleistungen.

Das aktuelle „Preis- und Leistungsverzeichnis“ kann der Kunde in der Anwendung für das Endgerät des Kunden und auf der Website von Green Ultra einsehen. Auf Anfrage sendet Green Ultra dem Kunden ein aktuelles „Preis- und Leistungsverzeichnis“ per E-Mail zu. Im Falle einer Bestellung über die Anwendung werden dem Kunden die mit der Durchführung der Transaktion verbundenen Gebühren und Kosten vor der Bestellung angezeigt.

Green Ultra stellt dem Kunden einmal im Jahr Kosteninformationen zur Verfügung, aus denen die tatsächlich im Berichtszeitraum angefallenen Kosten hervorgehen.

4.2. Verzicht auf Vertriebsgebühren durch den Kunden

Green Ultra kann im Zusammenhang mit den im Namen des Kunden durchgeführten Transaktionen mit Finanzinstrumenten Zahlungen von Dritten erhalten. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Ziffer 4.2. der Rahmenvereinbarung.

Mit Abschluss des Rahmenvertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Green Ultra die von Dritten erbrachten Leistungen behält. Der Kunde und Green Ultra vereinbaren abweichend von der gesetzlichen Regelung des Geschäftsbesorgungsrechts (§§ 675, 667 BGB, § 384 HGB), dass ein Anspruch des Kunden gegen Green Ultra auf Herausgabe der Vertriebsgebühren besteht entsteht nicht. Ohne diese Vereinbarung müsste Green Ultra – unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit des Geschäftsbesorgungsrechts auf alle zwischen Green Ultra und dem Kunden abgeschlossenen Geschäfte in Finanzinstrumenten – die Vertriebsgebühren an den Kunden auszahlen.

4.3. Zusätzliche Kosten und Steuern, die Green Ultra nicht in Rechnung stellt

Im Zusammenhang mit den vom Kunden erworbenen Finanzinstrumenten können von Dritten zusätzliche Kosten erhoben werden und darüber hinaus Steuern anfallen.

Der Kunde sollte die steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und Veräußerns oder EinlöSENS eines Wertpapiers und eines Krypto-Assets mit seinem Steuerberater oder der zuständigen Steuerbehörde klären. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterliegen. Darüber hinaus können sich bei ausländischen Wertpapieren und Kryptowerten Besonderheiten aus dem lokalen Steuerrecht ergeben, dem die Wertpapiere oder Kryptowerte unterliegen.

Erträge aus Wertpapieren sowie Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Krypto-Assets unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Darüber hinaus können bei der Auszahlung von Einkünften oder Veräußerungserlösen Kapitalertragssteuern und andere Steuern anfallen (z. B. in den USA die sogenannte „Quellensteuer“). Diese können die an den Kunden auszahlenden Einnahmen bzw. Erlöse mindern.

Für den Kunden entstehen außer den mit dem jeweiligen Anbieter vereinbarten Preisen für die Aufrechterhaltung einer Internetverbindung keine weiteren Telekommunikationskosten.

5. Widerrufsrecht des Kunden

Gemäß Abs. 312g (2) Nr. Gemäß § 8 BGB steht dem Kunden bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen kein isoliertes Widerrufsrecht hinsichtlich des Erwerbs von Finanzinstrumenten zu, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die Green Ultra keinen Einfluss hat, und die innerhalb der auftreten können

Widerrufsfrist. Für alle über Green Ultra erhältlichen Finanzinstrumente besteht eine Abhängigkeit des Preises von Schwankungen auf dem Finanzmarkt. Daher gilt der Ausschluss des Widerrufsrechts für alle über die Anwendung aufgegebenen Kauf- und Verkaufsaufträge.

Ein isoliertes gesetzliches Widerrufsrecht des Kunden für Einzelbestellungen bei Green Ultra im Rahmen des Rahmenvertrages steht dementsprechend nicht zu. Der Kunde hat daher etwaige Preisverluste, die durch einen späteren Verkauf entstehen, zu tragen.

Dem Kunden steht hingegen hinsichtlich des Abschlusses des Rahmenvertrages ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsrecht bezüglich der Rahmenvereinbarung

Abschnitt 1

Stornierungsbedin

gungen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen durch eine eindeutige Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Vertragsschluss und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller nachfolgend unter Ziffer 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, sofern die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Green Ultra

Köpenicker Straße

40c D-10179 Berlin

Deutschland

E-Mail-Adresse : support@green-ultra.com

Sektion 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Angaben

Zu den Angaben nach § 1 Satz 2 gehören:

1. die Identität des Unternehmers; das öffentliche Handelsregister, in dem die juristische Person eingetragen ist, sowie die entsprechende Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers sowie jede sonstige für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher relevante Anschrift, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch der Name des Bevollmächtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung und Angaben zum Vertragsschluss;
5. der Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller dazugehörigen Preisbestandteile sowie aller über den Unternehmer gezahlten Steuern oder, falls kein genauer Preis angegeben werden kann, dessen Berechnungsgrundlage, die dies ermöglicht
der Verbraucher muss den Preis überprüfen ;
6. gegebenenfalls anfallende Zusatzkosten sowie Hinweis auf eventuelle weitere Steuern oder Kosten, die nicht vom Unternehmer abgeführt oder in Rechnung gestellt werden ;
7. einen Hinweis darauf, dass es sich bei der Finanzdienstleistung um Finanzinstrumente handelt, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften oder der durchzuführenden Geschäfte besonderen Risiken unterliegen oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erzielte Renditen kein Indikator für zukünftige Renditen sind ;
8. eine zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der bereitgestellten Informationen, beispielsweise der Gültigkeitsdauer zeitlich begrenzter Angebote, insbesondere im Hinblick auf den Preis;
9. Einzelheiten zur Zahlung und Erfüllung;

das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Voraussetzungen, Modalitäten der Ausübung des Widerrufsrechts, insbesondere Name und Anschrift der Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen den Widerruf, einschließlich der Information über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern der Verbraucher zum Wertersatz für den entgangenen Wert verpflichtet ist (zu Grunde liegende Regelung: § 357 BGB);

10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen , einschließlich etwaiger Vertragsstrafen ; _
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer als Grundlage für die Aufnahme von Beziehungen mit dem Verbraucher vor Vertragsabschluss heranzieht ;
12. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anzuwendende Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages zu kommunizieren;
14. die Angabe, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren nutzen kann, dem der Unternehmer unterliegt, und, wenn ja, seine Zugangsvoraussetzungen.

Sektion 3

Folgen des Widerrufs I

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits **empfangenen Leistungen zurückzugewähren** . Sie sind zum **Ersatz des Wertes der** bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erbrachten Leistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Ausführung der Gegenleistung bereits vor dem Widerruf beginnen dürfen Ende der Widerrufsfrist. Besteht eine Verpflichtung zum Wertersatz für entgangenen Wert, kann dies dazu führen, dass Sie für die Zeit bis zum Widerruf Ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen noch nachkommen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden** . Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Mit dem Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch nicht mehr an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag gebunden, wenn es sich bei dem zugehörigen Vertrag um eine Dienstleistung handelt, die von uns oder einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht

wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anhang 1.2. Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Green Ultra hat Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass potenzielle Interessenkonflikte zwischen Green Ultra, dem Management und den Mitarbeitern von Green Ultra oder anderen Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit Green Ultra verbunden sind, und dem Kunden oder zwischen den Kunden selbst keine Auswirkungen auf den Kunden haben Interessen.

Green Ultra können Interessenkonflikte zwischen Green Ultra und seinen Kunden, relevanten Personen, die bei Green Ultra beschäftigt sind oder mit Green Ultra verbunden sind, einschließlich des Managements, Personen, die durch Kontrolle mit Green Ultra verbunden sind, und anderen Dritten in den von Green Ultra bereitgestellten Investitionsdienstleistungen entstehen.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen:

- aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von Green Ultra am Verkauf von Finanzinstrumenten;
- im Falle des Erhalts oder der Gewährung von Vorteilen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Transaktionen in Krypto-Assets für den Kunden (z. B. Abwicklungskostenvergütungen von Ausführungsplätzen oder Gegenparteien für die Weiterleitung von Kundenaufträgen durch Green Ultra);
- durch leistungsorientierte Vergütung des Managements und/oder der Mitarbeiter von Green Ultra; - durch die Gewährung von Vorteilen an Mitarbeiter von Green Ultra;
- aus den Beziehungen von Green Ultra zu Emittenten von Finanzinstrumenten;
- durch den Erhalt von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder des Managements von Green Ultra oder mit ihnen verbundenen Personen, oder
- bei der Mitarbeit dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Green Ultra selbst sowie deren Geschäftsführung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen dazu verpflichtet, die vorgenannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse des Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte soweit zu vermeiden möglich. Zu diesem Zweck hat Green Ultra organisatorische Vorkehrungen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Bei Green Ultra sind sowohl die Geschäftsführung selbst als auch der Compliance-Bereich für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten verantwortlich. Die Compliance-Abteilung wird von einem unabhängigen Compliance-Beauftragten geleitet.

Konkret ergreift Green Ultra unter anderem folgende Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden:

- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind verpflichtet, alle ihre Transaktionen mit Finanzinstrumenten offenzulegen. Mitarbeitertransaktionen, die im Widerspruch zu den Interessen des Kunden stehen könnten, sind nicht gestattet;
- Transparenz bei der Preisgestaltung;
 - Laufende Kontrolle aller Transaktionen, die Green Ultra für seine Kunden durchführt, ausführt und weiterleitet;
- Aufträge werden ausschließlich an dem vom Kunden angegebenen Ausführungsplatz ausgeführt, d. h. Green Ultra hat nach Auftragserteilung keinen Einfluss auf den Ausführungsplatz; Die einzige Ausnahme hiervon ist der Fall, dass der angegebene Handelsplatz ausfällt;
- Regelungen zur Annahme von Geschenken und anderen Zuwendungen (Geschenke- und Bewahrungsrichtlinie); - Fortbildung von Führungskräften und Mitarbeitern.

Green Ultra möchte den Kunden insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

Green Ultra erhält auch Zahlungen von Dritten für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (siehe Ziffer 4.2. der Rahmenvereinbarung). Die Erhebung dieser Zahlungen und Vorteile oder anderer Anreize dient der Bereitstellung und Weiterentwicklung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur (insbesondere der Anwendung) für den Erwerb, die Überwachung und den Verkauf einer breiten Palette von Finanzinstrumenten für den Kunden. Green Ultra legt dem Kunden jährlich den Eingang der Zahlungen offen.

Schließlich kann Green Ultra unentgeltliche Vorteile von anderen Dienstleistern erhalten, wie z. B. Finanzanalysen oder andere Informationsmaterialien, Schulungen und in einigen Fällen technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Informations- und Vertriebssysteme Dritter. Der Erhalt solcher Trinkgelder steht nicht in direktem Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Leistungen; Green Ultra nutzt diese Zuwendungen, um seine Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität bereitzustellen und kontinuierlich zu verbessern.

Sollten Interessenkonflikte im Einzelfall dennoch unvermeidbar sein, wird Green Ultra den Kunden hierüber informieren.

Auf Anfrage des Kunden stellt Green Ultra weitere Einzelheiten zu möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung.

Anhang 2.1.
Besondere Geschäftsbedingungen für Endgeräte

1. Transaktionsabwicklung über das Endgerät; Kopplung des Mobilgeräts

- 1.1. Green Ultra stellt dem Kunden eine Anwendung für unterstützte Endgeräte zur Verfügung, die das Aufgeben und Bearbeiten von Bestellungen sowie die Verwaltung des auf dem Omnibus-Treuhandkonto geführten Guthabens des Kunden über das Endgerät des Kunden ermöglicht. Das Endgerät muss über einen Internetzugang verfügen. Der Kunde muss die neueste Softwareversion der Anwendung auf dem Mobilgerät (im Folgenden „**Mobilgerät**“) installieren.
- 1.2. Der Kunde benötigt daher grundsätzlich ein eigenes mobiles Endgerät mit Internetzugang und einem aktuellen Betriebssystem, um Transaktionen in Finanzinstrumenten im Rahmen des Rahmenvertrags durchzuführen und etwaige Guthaben des Kunden auf das Referenzkonto zu übertragen. Die von der Green Ultra -Anwendung unterstützten Endgeräte und Betriebssysteme finden Sie auf der Green Ultra- Website. Wenn Green Ultra den Support für bestimmte Endgeräte oder Betriebssysteme einstellt, wird Green Ultra den Kunden mindestens zwei Monate vor Einstellung des Supports über eine Nachricht in der Mailbox (Timeline) informieren.
- 1.3. Die Verknüpfung der Mobilfunknummer des Kunden mit dem Depot erfolgt über das vom Kunden bei der Depotöffnung verwendete Mobilgerät. Auf diese Weise stellt Green Ultra sicher, dass der Zugriff auf das Depotkonto nur über das über die Mobilnummer validierte Mobilgerät möglich ist. Da das Mobilgerät als persönliches Authentifizierungsgerät verwendet wird, kann jeweils nur ein Mobilgerät mit dem Depotkonto des Kunden verknüpft werden.
- 1.4. Green Ultra überprüft außerdem die vom Kunden im Antrag eingegebene E-Mail-Adresse bei der Eröffnung eines Depotkontos oder im Falle einer nachträglichen Änderung der E-Mail-Adresse. Dadurch wird sichergestellt, dass Green Ultra den Kunden jederzeit auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der Anwendung erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, in der Anwendung nur eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die der Kunde ausschließlichen und – aufgrund der kontinuierlichen Information des Kunden durch Green Ultra im Rahmen der Geschäftsbeziehung – regelmäßigen Zugriff hat. Der Kunde muss außerdem regelmäßig das zur E-Mail-Adresse gehörende E-Mail-Konto auf Nachrichten von Green Ultra überprüfen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Handelsproblemen über die Anwendung oder andere Handelskanäle. Der Kunde ist verpflichtet, für die Korrespondenz mit Green Ultra das bei Green Ultra registrierte E-Mail-Konto zu verwenden. Green Ultra ist nicht verpflichtet, über andere E-Mail-Adressen gesendete Nachrichten anzunehmen und zu verarbeiten.
- 1.5. Ebenso hat der Kunde unverzüglich eine neue E-Mail-Adresse in der Anwendung einzugeben, falls der Kunde keinen regulären Zugriff mehr auf die registrierte E-Mail-Adresse haben sollte. Für den Fall, dass der Kunde Dritten Zugriff auf sein E-Mail-Konto gewährt, wird er diese Dritten anweisen, ohne Wissen des Kunden keine E-Mails von Green Ultra zu löschen oder anderweitig zu entfernen.

2. Zugang zum Benutzerkonto und Depotkonto (Login)

- 2.1. Der Zugriff auf das Benutzerkonto (im Folgenden „Benutzerkonto“) und das Depotkonto erfolgt über das aktuelle Zugriffs- und Authentifizierungsverfahren, das in der Anwendung verfügbar ist.
- 2.2. Green Ultra darf jeweils nur ein Mobilgerät mit dem Depotkonto verbinden. Die Anmeldung am Benutzerkonto und Depotkonto ist nur über das gekoppelte Mobilgerät möglich. Wenn ein neues Mobilgerät verwendet wird, muss es zunächst mithilfe des von Green Ultra zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Verfahrens mit dem Benutzerkonto und dem Depotkonto gekoppelt werden. Eine gleichzeitige Nutzung der Anwendung auf zwei Endgeräten für ein bestimmtes Benutzerkonto und Depot ist derzeit nicht möglich.
- 2.4. Green Ultra behält sich das Recht vor, jederzeit im Rahmen des Zumutbaren andere Sicherheitsverfahren für den Zugriff auf das Benutzerkonto und das Depotkonto einzurichten. Hierüber wird der Kunde durch eine Nachricht in der Mailbox (Timeline) informiert.

3. Autorisierung von Bestellungen

- 3.1. Die Autorisierung von Kundenbestellungen und die Auszahlung von Kundenguthaben auf das Referenzkonto erfolgt nach der Anmeldung über die Anwendung oder andere Kommunikationswege mittels Kundenauthentifizierung. Für die Kundenauthentifizierung sind zwei Faktoren gemäß den aktuellen Authentifizierungsverfahren erforderlich, die von Green Ultra auf der Green Ultra- Website veröffentlicht und in der Anwendung sichtbar sind.
- 3.2. Um eine Kundenbestellung zu autorisieren, muss der Kunde zunächst in der Anwendung ein Finanzinstrument zum Kauf oder Verkauf auswählen. Der Kunde kann den Vorgang der verbindlichen Bestellung und die Möglichkeiten zur Stornierung von Bestellungen in der Anwendung und auf der Website von Green Ultra einsehen.
- 3.3. Green Ultra behält sich das Recht vor, im Rahmen des Zumutbaren jederzeit andere Authentifizierungsverfahren für die Autorisierung von Kundenbestellungen und die Zahlung von Kundenguthaben zugunsten des Referenzkontos festzulegen. Hierüber wird der Kunde durch eine Nachricht in der Mailbox (Timeline) informiert.

4. Mitwirkung des Kunden; Pflichten des Kunden

- 4.1. Bei der Erteilung von Aufträgen in Finanzinstrumenten muss der Kunde die Benutzerführung in der Anwendung befolgen und alles überprüfen vom Kunden eingegebene oder ausgewählte Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Green Ultra kann eine Bestellung nicht ausführen, wenn der Kunde nicht alle angeforderten Daten vollständig eingegeben hat. Im Falle einer unvollständigen Dateneingabe wird der Kunde unverzüglich von der Anwendung informiert.
- 4.2. Im Falle des Verlusts von Sicherheitsfunktionen und dem damit verbundenen Verlust des Zugriffs auf die Anwendung oder

der Gefahr einer Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte hat der Kunde den Verlust Green Ultra zu melden und das von Green Ultra für diesen Fall vorgesehene Verfahren zur Wiederherstellung des Zugriffs zu befolgen zur Bewerbung. Zu diesem Zweck stellt Green Ultra Informationen auf der Green Ultra- Website zur Verfügung.

- 4.3. Der Kunde stellt sicher, dass Dritte keinen Zugriff auf die Sicherheitsfunktionen erhalten, die der Kunde für den Zugriff auf das Benutzerkonto und Depot oder für die Autorisierung von Bestellungen benötigt. Der Kunde darf die Sicherheitsmerkmale insbesondere nicht auf einem für Dritte zugänglichen Endgerät speichern, ohne sie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Bei der Eingabe von Sicherheitsmerkmalen hat der Kunde zudem darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausspioniert werden können.
- 4.4. Der Kunde darf Dritten auch keinen ungesicherten Zugriff auf das Endgerät gewähren. Green Ultra empfiehlt dem Kunden, sein Mobilgerät stets mit einem Code zu sperren. Darüber hinaus hat der Kunde sicherzustellen, dass das Betriebssystem des Mobilgeräts stets mit dem neuesten (Sicherheits-)Update ausgestattet ist.
- 4.5. Green Ultra unverzüglich zu informieren, wenn ein Missbrauch, also insbesondere eine unbefugte oder betrügerische Nutzung, des Endgeräts des Kunden zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere bei Verlust des Endgeräts oder der SIM-Karte des Mobilgeräts oder wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Dritter Kenntnis von den Sicherheitsmerkmalen erlangt hat.
- 4.6. Green Ultra unverzüglich benachrichtigen, wenn er einen unberechtigten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder einen unberechtigten oder fehlerhaft ausgeführten Abzug des Guthabens des Kunden feststellt. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, jeden Missbrauch unverzüglich der Polizei zu melden, wenn durch den Missbrauch ein schwerwiegender Verdacht auf eine Straftat besteht.
- 4.7. Der Kunde hat außerdem die in der Anwendung enthaltenen Sicherheitshinweise zu beachten.

5. Sperrung des Zugangs

- 5.1. Green Ultra ist berechtigt, den Zugang zum Depotkonto ganz oder teilweise zu sperren, wenn dies durch sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Online-Brokerages und/oder personalisierten Sicherheitsmerkmalen gerechtfertigt ist.
- 5.2 Die Berechtigung zur Sperrung des Zugangs besteht, wenn der Verdacht oder die Befürchtung einer unberechtigten oder betrügerischen Nutzung der Sicherheitsmerkmale besteht. Der Verdacht einer unberechtigten oder betrügerischen Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht insbesondere dann, wenn es wiederholt zu Fehlversuchen bei der Anmeldung zur Anwendung kommt, die Prüfung im Rahmen des Zugangs- und Authentifizierungsverfahrens wiederholt erfolglos bleibt oder die Anwendung meldet, dass sie nicht ausgeführt wird auf einem vom Hersteller zugelassenen Betriebssystem (z. B. durch Jailbreak).
- 5.3. Green Ultra kann außerdem eine Sperrung des Zugangs zum Depotkonto veranlassen, wenn Green Ultra berechtigt ist, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 5.4. Green Ultra wird den Kunden unverzüglich über eine Sperrung des Zugangs zum Depotkonto informieren.

Anhang 2.2.

Besondere Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie die Verwahrung von Wertpapieren, auch wenn die Rechte nicht durch Zertifikate verbrieft werden.

1. Durchführung von Wertpapiergeschäften als Kommissionsgeschäft

1.1. Ausführung mit anderen Marktteilnehmern oder zentralen Gegenparteien

Vorbehaltlich Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.2. schließt Green Ultra für Rechnung des Kunden im Rahmen der Provision ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (nachfolgend „vermittlerischer Kommissionär“) mit dem Abschluss eines Ausführungstransaktion: Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch direkt gegenüber Green Ultra oder dem Intermediary Commission Agent ausgeführt werden, sofern die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei abgeschlossen wurde, erfolgt die Zahlung und Buchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Ausführungsfristen. Green Ultra schreibt die gehandelten Wertpapiere dem Depotkonto gut oder belastet das Depotkonto entsprechend.

1.2. Ausführung im Wege der Selbstausführung durch Green Ultra

Soweit Aufträge in Wertpapiertransaktionen zwischen Green Ultra und dem Kunden nicht ganz oder teilweise durch eine Kauf- oder Verkaufstransaktion mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllt werden können, kann Green Ultra nach eigenem Ermessen liefern oder die Lieferung der betreffenden Wertpapiere ganz oder teilweise selbst übernehmen.

2. Ausführungsrichtlinien für Wertpapiertransaktionen

Green Ultra führt Wertpapiertransaktionen gemäß seinen zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Ausführungsrichtlinien aus. Green Ultra informiert den Kunden über diese Ausführungsrichtlinien. Die aktuell gültigen

Ausführungsbestimmungen sind diesen Sonderbedingungen zu Informationszwecken beigelegt. Green Ultra wird die Ausführungsrichtlinien fortlaufend gemäß den regulatorischen Anforderungen ändern und Kunden über die Änderungen der Ausführungsrichtlinien in der Mailbox (Zeiteiste) informieren.

3. Marktpraktiken; Benachrichtigung; Preis

3.1. Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen; Marktpraktiken; Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden gesetzlichen Vorschriften und Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Marktpraktiken“); Ergänzend gelten etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Vertragspartners von Green Ultra .

3.2. Benachrichtigung

Green Ultra wird den Kunden unverzüglich über die Ausführung der Bestellung informieren. Wenn der Auftrag des Kunden direkt im elektronischen Handel an einer Börse gegen Green Ultra oder den Intermediate Commission Agent ausgeführt wurde, ist keine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Der Kunde verzichtet auf den Erhalt einer Erklärung über die Ausübung des Rechts von Green Ultra zur teilweisen oder vollständigen Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren (Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.2.).

3.3. Preis der Ausführungstransaktion; Gebühr; Kosten

Green Ultra begleicht den Preis der Ausführungstransaktion mit dem Kunden; Green Ultra ist berechtigt, das vereinbarte Honorar zu berechnen. Ein etwaiger Anspruch von Green Ultra auf Aufwendungsersatz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Voraussetzung einer ausreichenden Bonität; Depotkontostand

Green Ultra hat das Recht, die Annahme von Kundenaufträgen zum Kauf von Wertpapieren abzulehnen. Eine

entsprechende Ablehnung wird dem Kunden im Antrag angezeigt. Vor der Annahme einer Bestellung in der Anwendung kommt kein Provisionsvertrag über die konkrete Transaktion zwischen Green Ultra und dem Kunden zustande. Nimmt Green Ultra einen Auftrag an, ist Green Ultra jedoch nur insoweit zur Ausführung des Auftrags bzw. zur Ausübung von Bezugsrechten verpflichtet, als das Guthaben bzw. Depotguthaben des Kunden zur Ausführung ausreicht und keine anderen Bestimmungen des Rahmenvertrags der Ausführung entgegenstehen. Wenn Green Ultra die Bestellung ganz oder teilweise nicht ausführt, wird Green Ultra den Kunden unverzüglich informieren.

5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Preisbestellungen

Eine unlimitierte Preisorder ist nur für einen Handelstag gültig; Außerhalb der von Green Ultra angebotenen Handelszeiten , die Green Ultra auf seiner Website veröffentlicht und die in der Anwendung eingesehen werden können, kann eine Bestellung zu einem unbegrenzten Preis nicht aufgegeben werden. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, wird Green Ultra den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

6. Gültigkeitsdauer von preislich begrenzten Bestellungen

Ein limitierter Preisauftrag ist bis zum Handelsschluss des vom Kunden gewählten Zeitraums gültig, es sei denn, der limitierte Preisauftrag wird vom Ausführungsplatz gelöscht. Green Ultra wird den Kunden in der Auftragsbestätigung über die Gültigkeitsdauer der Bestellung sowie über eine mögliche Löschung der Bestellung informieren. Der Kunde ist verpflichtet, preisbegrenzte Aufträge zu löschen, wenn das Depotkonto des Kunden nicht über ausreichende Deckung zur Ausführung des Auftrags verfügt.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unbeschränkte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten gelten für die gesamte Dauer des Bezugsrechtshandels. Preislich begrenzte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Handelstages der Bezugsrechte. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte richtet sich nach den jeweiligen ausländischen Marktgepflogenheiten. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die sich am letzten Tag des Bezugsrechtshandels im Depot des Kunden befinden, gilt Ziffer 15.1 dieser Anlage 2.2.

8. Ablauf aktueller Bestellungen

8.1. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Gewährung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich begrenzte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an deutschen inländischen Handelsplätzen erlöschen im Falle von Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien gehandelt werden. Zuletzt werden Aktien unter Einbeziehung der oben genannten Rechte gehandelt, sofern die jeweiligen Vorschriften des Ausführungsplatzes ein Verfallsdatum der Orders vorsehen. Im Falle einer Änderung des Einzahlungsverhältnisses von teilweise eingezahlten Aktien oder des Nennwerts von Aktien sowie im Falle eines Aktiensplits verfallen limitierte Preisaufträge am Ende des Handelstages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Aktien einbezahlt wurden. Aktien werden mit der erhöhten Einzahlungsquote oder mit dem geänderten Nennwert bzw. Split notiert.

8.2. Aussetzung der Preisbindung

Für den Fall, dass die Preisfestsetzung an einem deutschen inländischen Ausführungsplatz aufgrund besonderer Umstände des Emittenten ausgesetzt wird, erlöschen alle Aufträge des Kunden für die betreffenden Wertpapiere, die

an diesem Ausführungsplatz ausgeführt werden sollen, sofern die am Ausführungsplatz geltenden Bedingungen dies vorsehen dafür

8.3. Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Marktpraktiken der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4. Benachrichtigung

Green Ultra wird den Kunden unverzüglich über den Ablauf einer Kundenbestellung über die Mailbox (Zeitleiste) informieren.

9. Haftung von Green Ultra bei Provisionsgeschäften

Die für den jeweiligen Ausführungsort geltenden Haftungsregeln und -ausschlüsse kann der Kunde vor Auftragserteilung im Antrag einsehen. Bis zum Abschluss einer Ausführungstransaktion haftet Green Ultra lediglich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung eines Vermittlers. Im Übrigen gelten die Vorschriften des *Auftragsrechts* des BGB und des Kommissionsrechts *des HGB*.

10. Abwicklung von Wertpapiergeschäften im deutschen Markt

Green Ultra wickelt Wertpapiergeschäfte auf dem deutschen Markt ab, es sei denn, die folgenden Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen sehen den Erwerb außerhalb Deutschlands vor.

11. Deutscher Inlanderwerb

Im Falle einer deutschen Inlandsabwicklung verschafft Green Ultra dem Kunden Miteigentum an der *Girosammel-Depotgutschrift* (im Folgenden „ **GS-Credit** “), sofern die Wertpapiere bei der deutschen Zentralverwahrung zur Girosammelverwahrung zugelassen sind Wertpapierverwahrstelle (Clearstream Banking AG).

12. Erwerb außerhalb Deutschlands

12.1. Kaufvertrag

Green Ultra erwirbt Wertpapiere außerhalb Deutschlands, wenn (1) Green Ultra als Kommissionär Kaufaufträge in deutschen inländischen oder ausländischen Wertpapieren außerhalb Deutschlands ausführt oder (2) Green Ultra als Kommissionär Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt, die werden in Deutschland börslich oder außerbörslich gehandelt, in der Regel jedoch außerhalb Deutschlands erworben.

12.2. Einbindung von Zwischenverwahrern

Green Ultra wird dafür sorgen, dass die außerhalb Deutschlands erworbenen Wertpapiere außerhalb Deutschlands verwahrt werden. Zu diesem Zweck wird Green Ultra eine andere deutsche in- oder ausländische Depotbank beauftragen oder eine ihrer Auslandsniederlassungen mit dieser Aufgabe betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Marktpraktiken des Verwahrortes sowie den für die ausländische(n) Verwahrstelle(n) geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3. Treuhänderverwahrte Wertpapiere („ **Wertpapierrechnung** “)

Green Ultra wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere gleichwertige, im Verwahrungsland übliche Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden verwahren. Zu diesem Zweck stellt sie dem Kunden im Depot eine Gutschrift *in Wertpapierrechnung* – im Folgenden „ **WR-Credit** “ genannt – unter Angabe des Auslands, in dem sich die Wertpapiere befinden (sog. Hinterlegungsland), aus.

12.4. Cover halten

Green Ultra ist nur zur Erfüllung der Lieferansprüche des Kunden aus dem an den Kunden ausgegebenen WR-Credit aus den von Green Ultra außerhalb Deutschlands unterhaltenen Deckungsbeständen verpflichtet . Der Deckungsbestand besteht aus den Wertpapieren derselben Gattung, die im Verwahrungsland für den Kunden und für Green Ultra verwahrt werden . Ein Kunde, dem ein WR-Guthaben gewährt wurde, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegshandlungen und Naturkatastrophen oder durch sonstige Zugriffe Dritter von außen auf den Deckungsbestand einwirken von Deutschland, für die Green Ultra nicht verantwortlich ist, oder im Zusammenhang mit Verfügungen deutscher in- oder ausländischer Behörden.

12.5. Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde gemäß Ziffer 12.4 Nachteile und Schäden an den Deckungsbeständen zu tragen? Green Ultra ist nicht verpflichtet , dem Kunden den Kaufpreis zu erstatten.

13. Depotauszug

Green Ultra erstellt vierteljährlich einen Depotkontoauszug.

14. Rücknahme von Wertpapieren / Blatterneuerung

14.1. Verwahrte Wertpapiere in deutscher Inlandsverwahrung

Im Falle von Wertpapieren, die in deutscher Inlandsverwahrung gehalten werden, stellt Green Ultra die Einlösung von

Zinsscheinen, Dividendenscheinen, Ertragsscheinen und rückzahlbaren Wertpapieren bei Fälligkeit sicher. Der Gegenwert von Zinsscheinen, Dividendenscheinen, Ertragsscheinen und fälligen Wertpapieren jeglicher Art wird vorbehaltlich des Eingangs des Betrags bei Green Ultra gutgeschrieben, auch wenn die Wertpapiere bei Green Ultra selbst zahlbar sind. Green Ultra erhält neue Zins-, Dividenden- und Ertragsscheine (sog. Kuponerneuerung).

14.2. Im Ausland verwahrte Wertpapiere

Die Pflichten gemäß Ziffer 14.1. ist bei außerhalb Deutschlands verwahrten Wertpapieren der ausländischen Verwahrstelle aufzuerlegen.

14.3. Zeichnung und Kündigung von Anleihen

Bei im Inland verwahrten Anleihen überwacht Green Ultra den Zeitpunkt der Rückzahlung durch Ziehung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „*Wertpapier-Mitteilungen*“ . Im Falle einer Verlosung von

außerhalb Deutschlands verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage ihrer Urkundennummern durchgeführt wird (Nummernverlosung), wird Green Ultra nach eigenem Ermessen entweder dem Kunden Urkundennummern für die Wertpapiere zuweisen dem Kunden auf dem Depotkonto für die Auslosung gutgeschrieben oder bei einer internen Auslosung der Betrag, der den Beständen des Kunden zuzurechnen ist, zugewiesen wird. Diese interne Auslosung wird unter der Aufsicht einer neutralen Prüfstelle durchgeführt; sie kann stattdessen unter Einsatz eines elektronischen Datenverarbeitungssystems durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4. Rückzahlung in Fremdwährung

Werden Zinsscheine, Dividendenscheine und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in Fremdwährung oder Rechnungseinheiten eingelöst, schreibt Green Ultra den Einlösungsbetrag dem Konto des Kunden in dieser Währung gut, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird Green Ultra den Betrag dem Konto des Kunden gutschreiben

Euro, sofern nicht anders vereinbart.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1. Bezugsrechte

Green Ultra wird den Kunden über die Einräumung des Bezugsrechts informieren, sofern eine entsprechende Bekanntmachung in den „*Wertpapier-Mitteilungen*“ veröffentlicht wurde . Sofern Green Ultra bis zum Ende des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine anderen Weisungen des Kunden vorliegen, wird Green Ultra alle zum Wertpapierdepot des Kunden gehörenden deutschen inländischen Bezugsrechte zum besten Preis veräußern; Green Ultra kann ausländische Bezugsrechte gemäß den außerhalb Deutschlands geltenden Marktpraktiken zum besten Preis verkaufen lassen.

15.2. Options- und Wandlungsrechte

Green Ultra wird den Kunden über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen mit der Bitte um Weisung informieren, sofern in den „*Wertpapier-Mitteilungen*“ auf den Verfalltag hingewiesen wurde .

16. Weiterleitung von Informationen

„*Wertpapier-Mitteilungen*“ veröffentlicht oder werden Green Ultra solche Informationen vom Emittenten oder von seiner ausländischen Depotbank/Zwischenverwahrstelle zur Verfügung gestellt, wird Green Ultra diese Informationen dem Kunden in dem Umfang zur Kenntnis bringen, in dem dies der Fall ist sie kann erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Kunden haben und die Benachrichtigung des Kunden ist zur Wahrung seiner Interessen erforderlich. Insbesondere wird sie über gesetzliche Vergleichs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote oder Sanierungsverfahren informieren. Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn die Information nicht rechtzeitig bei Green Ultra eingegangen ist oder wenn die vom Kunden zu treffenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, weil die entstehenden Kosten in keinem Verhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Pflicht zur Prüfung von Green Ultra

Green Ultra prüft einmalig anhand der Bekanntmachungen in den „*Wertpapier-Mitteilungen*“ bei der Lieferung von Wertpapierzertifikaten, ob diese von Verlustmeldungen (sog. Widerspruch), Zahlungsstopps und dergleichen betroffen sind. Die Prüfung des Bieterverfahrens zur Feststellung der Unwirksamkeit von Wertpapierurkunden erfolgt ebenfalls nach der Hinterlegung der Wertpapiere.

18. Umtausch, Abmeldung und Vernichtung von Zertifikaten

18.1. Instrumentenumbau

Green Ultra kann ohne vorherige Ankündigung an den Kunden einer in den „*Wertpapier-Mitteilungen*“ veröffentlichten Aufforderung zur Vorlage von Wertpapierzertifikaten nachkommen , wenn die Vorlage offensichtlich im Interesse des Kunden liegt und nicht mit einer Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach einer Fusion des Emittenten mit einem anderen Unternehmen oder wenn der Inhalt der Wertpapierurkunde unrichtig ist). Hierüber wird der Kunde informiert.

18.2. Abmeldung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte ihre Wertpapiereigenschaft, können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden.

Soweit möglich werden dem Kunden auf Verlangen in Deutschland verwahrte Zertifikate zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Abmeldung, die Möglichkeit der Lieferung und die mögliche Vernichtung informiert. Erteilt der Kunde keine Weisung, ist Green Ultra berechtigt, die Unterlagen nach einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden zu vernichten.

19. Haftung im Zusammenhang mit dem Sorgerecht

19.1. Deutsches Inlandsgewahrsam

Bei der deutschen Inlandsverwahrung von Wertpapieren haftet Green Ultra für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der von ihr mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragten Personen („*Erfüllungsgehilfen*“). Soweit dem Kunden ein GS-Credit gewährt wird, haftet Green Ultra auch für die Erfüllung der Verpflichtungen der Clearstream Banking AG.

19.2. Ausländisches Sorgerecht

Bei der Verwahrung von Wertpapieren außerhalb Deutschlands beschränkt sich die Haftung von Green Ultra auf die sorgfältige Auswahl und Belehrung der von ihr beauftragten ausländischen Verwahrstelle bzw. Zwischenverwahrstelle. Im Falle einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einer anderen inländischen Zwischenverwahrstelle sowie einer Verwahrung durch eine eigene Auslandsniederlassung haftet Green Ultra für deren Verschulden.

20. Verschiedenes

20.1. Informationsanfrage

Ausländische Wertpapiere, die außerhalb Deutschlands erworben oder verkauft werden oder die ein Kunde von Green Ultra in Deutschland oder im Ausland verwahrt hat, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten von Green Ultra bzw. des Kunden richten sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Green Ultra wird ausländischen Behörden entsprechende Auskünfte erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber informieren.

20.2. Einzahlungen / Überweisungen

Der Kunde darf auf seinem Depotkonto nur Wertpapiere hinterlegen, die der Kunde über einen Ausführungsplatz handeln kann, mit dem Green Ultra verbunden ist. Wünscht der Kunde die Verwahrung von Sicherungsinstrumenten außerhalb Deutschlands, wird dem Kunden eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Besonderen Geschäftsbedingungen erteilt.

20.3. Abrechnung von Bruchteilen

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z. B. Zusammenlegung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Tausch von Aktien) kann es zu Bruchteilen von Wertpapieren im Depot des Kunden kommen. Sofern eine Verwertung möglich ist und es sich bei den Bruchteilen nicht um Fondsanteile handelt, wird Green Ultra die Bruchteile aller betroffenen Kunden zusammenfassen und auf einem von Green Ultra ausgewählten Marktplatz zu einem marktgerechten Preis verkaufen. Green Ultra schreibt den auf den Kunden entfallenden Teil des Erlöses nach Abzug einer mit dem Kunden vereinbarten Vergütung gut. Soweit Bruchteile von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das Depot des Kunden erst geschlossen werden, nachdem der Kunde Green Ultra eine Anweisung zur Annullierung von Wertpapieren in Bezug auf diese Bruchteile erteilt hat.

20.4. Short-Positionen

zum Zeitpunkt der Transaktion nicht in seinem Depotkonto bei Green Ultra befinden.

Wenn eine Transaktion zu einer sogenannten Short-Position führt, kann Green Ultra solche Aufträge im Namen des Kunden löschen. Green Ultra ist außerdem berechtigt, etwaige zu Lasten des Kunden entstandene sogenannte Short-Positionen durch den Erwerb der jeweiligen Wertpapiere zu kompensieren.

Ausführungsrichtlinie (informativ)

Green Ultra ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (im Folgenden: „**Wertpapieraufträge**“) zu bemühen. In diesem Zusammenhang legt Green Ultra Ausführungsrichtlinien fest, informiert den Kunden über diese Ausführungsrichtlinien vor der ersten Erbringung von Investitionsdienstleistungen und holt die Zustimmung des Kunden zu diesen Ausführungsrichtlinien ein.

Handelt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen jedoch im Auftrag des Kunden, so gilt diese Verpflichtung mit Ausführung der Weisung als erfüllt.

Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Green Ultra einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben. Sie gelten für die vom Kunden im Rahmen des Rahmenvertrags erteilten Wertpapieraufträge.

Auftragsausführung

Eine Auftragsausführung in diesem Sinne liegt vor, wenn Green Ultra für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft mit einer anderen Partei auf einem geeigneten Markt im Wege des Kommissionshandels abschließt. Green Ultra ist außerdem berechtigt, einen anderen Handelspartner als Intermediary Commission Agent mit der Durchführung der Transaktion zu beauftragen.

Green Ultra bietet verschiedene Ausführungskanäle und Ausführungsplätze für die Ausführung von Aufträgen. Die Ausführung von Aufträgen ist an Börsen oder anderen Handelsplätzen möglich, sowohl im Präsenzhandel einerseits als auch im elektronischen Handel andererseits.

Soweit Aufträge in Wertpapiertransaktionen zwischen Green Ultra und dem Kunden nicht ganz oder teilweise durch eine Kauf oder Verkaufstransaktion mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllt werden können, kann Green Ultra nach eigenem Ermessen liefern oder die betreffenden Wertpapiere ganz oder teilweise selbst übernehmen.

Auswahlkriterium

Die Auswahlkriterien von Green Ultra für die dem Kunden angebotenen Ausführungsplätze basieren in erster Linie auf der Gesamtgebühr, die sich aus der Ausführung des Wertpapierauftrags am Ausführungsplatz für den Kunden ergibt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis des Wertpapiers und allen mit der Ausführung des Wertpapierauftrags verbundenen Kosten. Die bei der Berechnung des Gesamthonorars zu berücksichtigenden Kosten umfassen Gebühren und Abgaben von Green Ultra oder des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie alle anderen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Green Ultra berücksichtigt bei der Auswahl seiner Handelspartner auch andere Ausführungsfaktoren und relevante Kriterien wie Marktmodell, Liquidität, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, technische Infrastruktur, Vorschriften und Abwicklungssicherheit.

Bei der Auswahl der Handelspartner berücksichtigt Green Ultra auch den bestehenden Börsenzugang, den Zugang zu multilateralen Handelssystemen oder den Zugang zu Liquiditätspools oder die Fähigkeit des Handelspartners als systematischer Internalisierer.

Hinrichtungsorte

Green Ultra bietet Kunden nur eine begrenzte Auswahl an handelbaren Wertpapieren sowie Ausführungsplätzen und Ausführungskanälen.

Green Ultra hat sich dazu entschieden, um eine effiziente und gleichzeitig kostengünstige Ausführung von Wertpapieraufträgen anbieten zu können. Eine Anbindung an mehrere Execution Venues würde einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand seitens Green Ultra mit sich bringen. Green Ultra möchte im Interesse seiner Kunden die damit verbundenen Kosten vermeiden. Green Ultra hält diesen Ansatz für geeignet für einen Online-Broker, der kostengünstige Wertpapieraufträge ermöglichen möchte, um im Interesse des Kunden eine konsistente Bestausführung zu erzielen. Green Ultra überprüft regelmäßig den Preis und die Ausführungsqualität der angeschlossenen Handelsplätze.

Der Kunde hat daher nur eine begrenzte Auswahl an Handelsplätzen, hinsichtlich derer er Green Ultra mit der Ausführung von Wertpapieraufträgen beauftragen kann.

Um dem Kunden eine fundierte Entscheidung über einen Ausführungsplatz zu ermöglichen, stellt Green Ultra im Antrag umfassende Informationen sowie eine detaillierte Darstellung der Gebühren für die angebotenen Ausführungsplätze und aktuelle Preisdaten zur Verfügung.

Darüber hinaus stellt Green Ultra weitere Informationen zu den im Antrag angebotenen Ausführungsplätzen und Handelspartnern zur Verfügung. Insbesondere kann der Kunde auch die Regelungen zu Mistrades für den einzelnen Marktplatz einsehen, die im Falle einer außerbörslichen Ausführung relevant sein können (siehe auch Ziffer 20.5. und 20.6. der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsbestimmungen (Anhang). 2.2.)).

Die weiteren Informationen zu den Ausführungsregeln am angeschlossenen Ausführungsplatz kann der Kunde bei der Auftragserteilung in der Anwendung einsehen. Mit der Beauftragung im Rahmen der Auftragserteilung bestätigt der Kunde, dass er mit den Ausführungsbestimmungen einverstanden ist.

Besondere Hinweise

Die aktuell im Antrag angezeigten Preise für die Wertpapiere (sog. Quotes) sind indikativ und stellen eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Wertpapiergeschäfte kommen erst dann zustande, wenn Green Ultra dem Handelspartner auf Grundlage der Bestellung des Kunden ein Angebot zum Abschluss von Wertpapiergeschäften unterbreitet, das vom Handelspartner zum aktuellen Preis angenommen werden kann oder Green Ultra selbst die Lieferung bzw. Übernahme durchführt der Wertpapiere.

Die Nutzung elektronischer Hilfsmittel zur Angebotsanfrage und zum Abschluss von Geschäften (sog. Quotemachines) durch Kunden gilt sowohl durch Green Ultra als auch durch ihre Handelspartner als missbräuchliche Nutzung des Handelssystems.

Kundenanweisung

Green Ultra ausschließlich auf Grundlage einer Kundenanweisung entgegen. Der Kunde teilt Green Ultra mit, an welchem der angebotenen Ausführungsplätze der Auftrag ausgeführt werden soll. Aufgrund der oben beschriebenen begrenzten Auswahl an Ausführungsplätzen gilt dies auch dann, wenn über die Anwendung nur ein Ausführungsplatz angeboten wird.

Für einen Teil der handelbaren Wertpapiere bzw. bestimmte Volumina handelbarer Wertpapiere ist lediglich eine Weisung zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG ist möglich. Auf diesen Umstand wird Green Ultra vor Abgabe der Bestellung im Antrag hinweisen. In diesem Fall stimmt der Kunde der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes i.S.v. § 2 Abs. 22 WpHG durch Weisung bei Auftragserteilung.

Green Ultra ist an die Weisungen gebunden, die der Kunde bei der Erteilung des Wertpapierauftrags im Antrag erteilt. Der Kunde trägt daher das Risiko der Wahl des geeigneten Ausführungsortes. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Erteilung des Auftrags über die für ihn relevanten Kriterien im Hinblick auf den Ausführungsort zu informieren.

Können Aufträge in Wertpapiergeschäften zwischen Green Ultra und dem Kunden nicht ganz oder teilweise von dem durch die Weisungen des Kunden bestimmten Ausführungsort erfüllt werden, ist Green Ultra nach eigenem Ermessen berechtigt, die

betreffenden Wertpapiere ganz oder teilweise selbst zu liefern oder zu übernehmen. Auf diesen Umstand wird Green Ultra im Antrag vor Erteilung des Wertpapierauftrags hinweisen. In diesem Fall stimmt der Kunde einer Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes i.S.d. Ziff. § 2 Abs. 22 WpHG.

Überprüfung der Grundsätze

Green Ultra überprüft die Ausführungsrichtlinien regelmäßig, mindestens einmal im Jahr. Green Ultra überwacht die Angebots und Ausführungsqualität der Ausführungsorte, die vom Kunden über die Anwendung ausgewählt werden können. Green Ultra führt die Überprüfung insbesondere dann durch, wenn sich das Marktumfeld wesentlich ändert und sich daraus ein Änderungsbedarf hinsichtlich der Ausführungspolitik ergeben könnte. Der Kunde kann die geltenden Ausführungsrichtlinien in der Anwendung einsehen. Sie sind auch auf der Website verfügbar. Green Ultra wird die geänderte Ausführungsrichtlinie außerdem in der Mailbox des Kunden (Timeline) in der Anwendung veröffentlichen.

KUNDENVEREINBARUNG Green Ultra Anhang 2.3. Besondere Geschäftsbedingungen für das Postfach (Zeitleiste)

Anlage 2.3 Besondere Geschäftsbedingungen für Mailbox (Zeitleiste)

1. Platzierung von Dokumenten in der Mailbox (Timeline); Benachrichtigung per E-Mail

- 1.1. Green Ultra stellt dem Kunden alle Dokumente (z. B. Depotauszüge, Wertpapier- und Krypto-Asset-Auszüge, Belastungsanzeigen über die Guthaben des Kunden) in der für den Kunden eingerichteten Mailbox (Timeline) zur Verfügung, sofern nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. In dieser Mailbox (Zeitleiste) wird die gesamte relevante Kommunikation von Green Ultra an den Kunden historisch gespeichert.
- 1.2. Green Ultra wird den Kunden nach eigenem Ermessen per Push-Benachrichtigung über den Antrag oder per E-Mail benachrichtigen, sobald Green Ultra ein Dokument in der Mailbox gepostet hat (Zeitleiste).

2. Pflicht des Kunden; Zugriff durch den Kunden

- 2.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, regelmäßig auf die in der Mailbox eingestellten Dokumente (Timeline) zuzugreifen und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 2.2. Green Ultra unverzüglich in Textform per E-Mail oder über die Anwendung mitzuteilen. Für die vierteljährlich zugesandten Buchungsübersichten und den darin ausgewiesenen Guthabenstand des Kunden gilt darüber hinaus die Widerspruchsfrist gemäß Ziffer 3 der Besonderen Geschäftsbedingungen Omnibus-Treuhandkonto und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.).
- 2.3. Die Parteien vereinbaren, dass der Zugriff auf Dokumente durch Ablegen des Dokuments in der Mailbox (Timeline) erfolgt und dort der Empfang der Dokumente erfolgt. Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass die Dokumente spätestens an dem Werktag nach dem Tag, an dem das Dokument in die Mailbox eingestellt wurde (Zeitleiste), als zugegangen gelten, wenn der Kunde über die Veröffentlichung eines Dokuments über die Postbox informiert wurde Push-Funktion der Anwendung oder per E-Mail.

3. Ausnahme: Papierübermittlung

- 3.1. Green Ultra ist bereit, dem Kunden auf Kosten des Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren Depotauszüge in Papierform und Kontoauszüge des Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Green Ultra ist außerdem berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden den Versand von Dokumenten per Post zu veranlassen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum elektronischen Abruf von Dokumenten über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht nachkommt.

4. Voraussetzung für die Nutzung und den Zugriff auf die Mailbox (Timeline)

- 4.1. Voraussetzung für die Nutzung der Mailbox (Timeline) ist die Installation der Anwendung auf dem Endgerät des Kunden. 4.2. Green Ultra stellt die Dokumente im Portable Document Format (.pdf) in die Mailbox (Timeline) ein.

5. Lagerung

In der Mailbox (Timeline) werden Dokumente dem Kunden grundsätzlich für fünf Jahre zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird von Green Ultra nach eigenem Ermessen per Push-Benachrichtigung in der Anwendung oder per E-Mail über das Datum der automatischen Löschung benachrichtigt.

KUNDENVEREINBARUNG Green Ultra Anhang 2.4. Besondere Geschäftsbedingungen für den Sparplan

Anhang 2.4.

Besondere Geschäftsbedingungen für den Sparplan

1. Abschluss eines Sparplans

- 1.1. Green Ultra zu diesem Zweck genehmigten Antrag für einzelne Finanzinstrumente einen Sparplan (d. h. den Kauf einer bestimmten Art von Finanzinstrument zu vordefinierten Zinssätzen in regelmäßigen Abständen) abschließen. Der Abschluss eines Sparplans erfolgt in der Auftragserfassungsmaske der Anwendung für das ausgewählte Finanzinstrument. Dabei muss der Kunde die Häufigkeit der Auftragsausführung (z. B. monatlich oder vierteljährlich) und den jeweils zu investierenden Betrag angeben.
- 1.2. Nach Abschluss des Sparplans erhält der Kunde von Green Ultra eine Auftragsbestätigung für den Sparplan per Post im Postfach (Zeitleiste).

2. Ausführung regelmäßiger Aufträge

- 2.1. Die Ausführung von Aufträgen erfolgt auf dem vom Kunden angegebenen Marktplatz an den vom Kunden angegebenen Ausführungstagen und, soweit möglich, für den vom Kunden angegebenen Betrag. Im Einzelfall kann eine gezielte Auftragsausführung erfolgen (z. B. Ausfall des Handelsplatzes, Weiterleitung an den Nothandelsplatz). Green Ultra wird den Auftrag am Ausführungstag auf dem Marktplatz platzieren. Der Auftrag wird zusammen mit anderen Aufträgen anderer Kunden auf dem Marktplatz platziert und für das Finanzinstrument ausgeführt. Insoweit gelten für die Auftragsausführung die Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit den Ausführungsrichtlinien (Anlage 2.2.) bzw. die Besonderen Geschäftsbedingungen für Geschäfte in Kryptowerten (Anlage 2.5.). Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall eine Kombination von Aufträgen gegenüber einer Einzelauftragsausführung für den jeweiligen Kunden nachteilig sein kann. Beispielsweise kann die Auftragsausführung aufgrund der Auftragsgröße zu einem anderen Preis führen als eine Einzelbestellung des Kunden.
- 2.2. Fällt der Ausführungstag für einen Sparplan in Bezug auf ein Wertpapier auf ein Wochenende (Samstag oder Sonntag) oder auf einen gesetzlichen Feiertag am benannten Marktplatz, wird der Auftrag am nächsten Ausführungstag ausgeführt, an dem der jeweilige Marktplatz geöffnet ist.
- 2.3. Eine Bestellung wird nur dann ausgeführt, wenn der Kunde am Tag der Ausführung über ausreichende Mittel auf dem Omnibus-Treuhandkonto verfügt oder wenn Green Ultra – nach eigenem Ermessen – im Namen des Kunden Vorauszahlungen leistet. Es wird keine Teilexécutionen geben. Ist eine Durchführung mangels ausreichender Mittel innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nicht möglich, wird der Sparplan beendet. Der Kunde erhält in der Mailbox (Timeline) eine Nachricht über die Kündigung. Der Sparplan kann von Green Ultra gekündigt werden, wenn eine Ausführung fünfmal hintereinander aufgrund unzureichender Mittel abgesagt wurde. Der bis dahin angesparte Bestand an Finanzinstrumenten bleibt erhalten.
- 2.4. Kann ein Auftrag über ein Finanzinstrument nur in mehreren Teilen und zu unterschiedlichen Preisen am Ausführungstag ausgeführt werden (d. h. insbesondere, wenn ein Finanzinstrument gleicher Art für mehrere Kunden im Rahmen eines Sparplans erworben werden soll), kann Green Ultra ermittelt für alle Kunden einen Durchschnittspreis und rechnet die Bestellungen mit den Kunden zu diesem Durchschnittspreis ab.
- 2.5. Die Höhe der ausgeführten Sparrate kann niedriger sein als der im Sparplan angegebene Betrag. Das Abrunden der Sparplanbestellung auf die vierte Dezimalstelle erworbener Bruchteile einer Sparte kann dazu führen, dass die tatsächliche Sparrate geringfügig niedriger ausfällt als die zuvor ermittelte Sparrate.

3. Gebühren

Die Gebühren für den Sparplan sind im aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführt.

4. Änderung und Beendigung eines bestehenden Sparplans

- 4.1. Sparpläne können jederzeit in der Anwendung geändert werden.
- 4.2. Der Kunde kann den Sparplan jederzeit – für die nächste kommende Sparrate bis zum Tag vor der Ausführung – über die Anwendung ändern oder kündigen.
- 4.3. Green Ultra behält sich das Recht vor, die Auswahl der für den Sparplan in Frage kommenden Finanzinstrumente jederzeit zu ändern und einzelne Finanzinstrumente aus der Liste der für den Sparplan in Frage kommenden Instrumente zu entfernen. Eine Fortsetzung des gewählten Sparplans ist nach Änderung oder Löschung nicht mehr möglich.

Anhang 2.5.

Besondere Geschäftsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten

Die folgenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für den Handel sowie die Verwahrung von Krypto-Assets im Rahmen der Dienstleistungen von Green Ultra und wenn diese Dienstleistungen am Wohnsitz des Kunden angeboten werden. Die bei Green Ultra handelbaren Krypto-Assets sind „Rechnungseinheiten“ bzw. „Kryptowerte“ im Sinne des KWG und somit Finanzinstrumente. Krypto-Assets bergen andere Risiken als Wertpapiere. Green Ultra hat den Kunden im Dokument „Risikoinformationen Krypto“ über diese Risiken informiert. Das Dokument steht dem Kunden in der Mailbox (Timeline) zur Verfügung.

Angebote Dienstleistungen

Green Ultra ermöglicht seinen Kunden den Handel mit ausgewählten Krypto-Assets (im Folgenden auch „Krypto-Transaktionen“ genannt) über ihr Benutzerkonto in der Anwendung.

1. Durchführung von Krypto-Transaktionen als Finanzkommissionsgeschäft

1.1. Ausführung durch einen anderen Marktteilnehmer

Vorbehaltlich Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.5. führt Green Ultra Aufträge zum Kauf und Verkauf von Krypto-Assets für seine Kunden als Kommissionär aus, indem sie für Rechnung des Kunden und gemäß § 21 Abs. 1 dieser Anlage 2.5. ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) mit einem anderen Marktteilnehmer abschließt auf Weisung des Kunden oder durch Beauftragung eines anderen Kommissionärs (Zwischenkommissionär) mit dem Abschluss eines Ausführungsgeschäfts. Green Ultra erbringt in diesem Zusammenhang keine Beratungsleistungen für den Kunden.

1.2. Ausführung im Wege der Selbstauführung durch Green Ultra

Green Ultra kann nach eigenem Ermessen die jeweiligen Krypto-Assets ganz oder teilweise selbst liefern oder die Lieferung übernehmen. Dies gilt auch, soweit für die jeweiligen Krypto-Assets kein Börsen- oder Marktpreis offiziell festgelegt ist.

2. Festpreisgeschäft

Vereinbaren Green Ultra und der Kunde für das Einzelgeschäft einen festen und bestimmbaren Preis (sog. Festpreisgeschäft), kommt ein Kaufvertrag zustande.

3. Marktpraktiken; Benachrichtigung; Preis

3.1. Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen; Marktpraktiken; Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausführungstransaktionen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Marktpraktiken, die für Kryptotransaktionen am Ausführungsplatz gelten; Darüber hinaus gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes/Handelspartners von Green Ultra.

3.2. Benachrichtigung

Green Ultra wird den Kunden unverzüglich über die Ausführung der Bestellung informieren. Der Kunde verzichtet auf den Erhalt einer Erklärung, dass Green Ultra sein Recht auf Selbstaufübung ganz oder vollständig für die Lieferung oder den Erwerb von Krypto-Assets ausgeübt hat (Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.5.).

3.3. Preis der Ausführungstransaktion; Gebühr

Green Ultra stellt dem Kunden den Preis der Ausführungstransaktion in Rechnung; Green Ultra ist berechtigt, das vereinbarte Honorar zu berechnen. Die Gebühren für Krypto-Transaktionen sind im aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführt.

4. Voraussetzung eines ausreichenden Kontostandes; Kryptobestände.

Green Ultra hat das Recht, die Annahme von Aufträgen des Kunden für Krypto-Assets zum Kauf entsprechender Finanzinstrumente abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden im Antrag angezeigt. Vor der Annahme einer Kaufbestellung in der Anwendung kommt zwischen Green Ultra und dem Kunden kein Provisionsvertrag oder Kaufvertrag über die konkrete Transaktion zustande. Nimmt Green Ultra eine Bestellung an, ist Green Ultra jedoch zur Ausführung der Bestellung bzw. zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben bzw. Kryptoguthaben des Kunden zur Ausführung ausreicht. Wenn Green Ultra die Bestellung ganz oder teilweise nicht ausführt, wird Green Ultra den Kunden unverzüglich informieren.

5. Unbegrenzte Preisbestellungen

Eine preisunlimitierte Order wird immer zum nächsten verfügbaren Ausführungspreis („bester“) am Handelsplatz ausgeführt. Bei Green Ultra aufgegebenen Kundenaufträge werden daher immer zum nächstbesten Preis des Krypto-Handelspartners ausgeführt. Dies bedeutet, dass es insbesondere in Handelsphasen mit geringer Liquidität zu einer erheblichen Differenz zwischen dem im Antrag angegebenen Preis und dem tatsächlichen Ausführungspreis kommen kann (sog. Slippage). Green Ultra legt unabhängig Mindest- und Höchstbeträge für die Annahme von Aufträgen für Krypto-Assets fest.

6. Zeitliche Aspekte von Kryptotransaktionen

6.1. Gültigkeitsdauer unbegrenzter Kundenbestellungen

Bestellungen sind gültig, bis die Bestellung des Kunden am Ausführungsort entweder erfüllt oder abgelehnt oder vom Kunden storniert wird und Green Ultra die Stornierung bestätigt.

6.2. Handelszeiten

Gemäß den geltenden Gepflogenheiten für den Handel mit Krypto-Assets gibt es bei den Krypto-Transaktionen bei Green Ultra keine Beschränkungen der Handelszeiten, mit Ausnahme von Sperrfristen aufgrund von Wartungsarbeiten. Während der jeweiligen Wartungsarbeiten ist der Handel mit Krypto-Assets nicht möglich. Die Wartungszeiträume werden im Antrag angezeigt. Daher muss sich der Kunde darüber im Klaren sein, dass der Handel nicht kontinuierlich gewährleistet werden kann. Die Handelszeiten mit Crypto Assets haben keinen Einfluss auf die

Handelszeiten anderer Anlageklassen bei Green Ultra , die auf der Green Ultra- Website oder in der Anwendung abgerufen werden können .

7. Ablauf aktueller Bestellungen

7.1. Aussetzung der Preisbindung

Wenn die Preisfestsetzung am Ausführungsplatz aufgrund besonderer Umstände in der Sphäre des Market Makers , d Erlöschen, wenn die Geschäftsbedingungen des Ausführungsortes dies vorsehen.

7.2. Benachrichtigung

Green Ultra wird den Kunden unverzüglich über den Ablauf der Kundenbestellung im Profilbildschirm der Anwendung informieren.

8. Leerverkauf

Krypto-Transaktionen, die einen sogenannten Leerverkauf darstellen, also den Verkauf von Krypto-Assets, die sich zum Zeitpunkt der Transaktion nicht im autorisierten Zugriff des Kunden befinden, sind dem Kunden nicht gestattet. Sollte es nach einer Transaktion zu einer Short-Position kommen, kann Green Ultra die negative Position des Kunden durch den Kauf der entsprechenden Krypto-Assets auf Kosten des Kunden ausgleichen.

9. Haftung von Green Ultra bei Provisionsgeschäften

Bis zum Abschluss einer Ausführungstransaktion haftet Green Ultra nur für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung eines Vermittlers bei der Beauftragung eines solchen Vermittlers. Green Ultra übernimmt keine Haftung für die vom Handelspartner bereitgestellten Kurse und Marktdaten. Sämtliche Kurs- und Marktdaten werden ausschließlich für den privaten Gebrauch bereitgestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB für Aufträge und des HGB für Provisionsrecht.

10. Verwahrung von Krypto-Vermögenswerten bei einer dritten Krypto-Verwahrstelle

10.1. Die Krypto-Vermögenswerte werden von der Krypto-Verwahrstelle als Vertragspartner der Kunden von Green Ultra in zentralisierten Wallets aufbewahrt . Green Ultra selbst erbringt gegenüber den Kunden keine Krypto-Verwahrungsdienstleistungen und steht in dieser Hinsicht auch nicht in einer Vertragsbeziehung mit ihnen. Die öffentlichen und privaten Schlüssel („ **Public Keys** “ und „ **Private Keys** “) sind nur dem Kryptoverwahrer bekannt. Green Ultra haftet nicht für Schäden, die aus dem Verlust von Krypto-Vermögenswerten durch die Krypto-Verwahrstelle und/oder deren Verwaltung der Wallets entstehen können, es sei denn, Green Ultra trifft ein Verschulden. Green Ultra selbst führt keine Depotgeschäfte für die Kunden durch. Im Falle einer Insolvenz von Green Ultra oder der Krypto-Verwahrstelle fallen die Krypto-Vermögenswerte nicht in die Insolvenzmasse von Green Ultra oder der Krypto-Verwahrstelle, sondern gehören dem Kunden.

10.2. Wenn der Kunde Krypto-Assets verkauft, ist Green Ultra berechtigt, den Krypto-Verwahrer anzuweisen, Krypto-Assets an einen anderen Kunden oder den Handelspartner zu übertragen.

Green Ultra ist bestrebt, dem Kunden den besten Service zu bieten. Aus diesem Grund kann es von Zeit zu Zeit erforderlich sein, den Kryptoverwahrer auszutauschen. Wenn Green Ultra den Krypto-Verwahrer ersetzen muss, muss der neue Krypto-Verwahrer alle Krypto-Vermögenswerte der Kunden von Green Ultra verwalten , um weiterhin den gleichen Service zum gleichen Preis anbieten zu können. Um dies effizient zu verwalten, ist Green Ultra berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem bestehenden Krypto-Verwahrer im Namen und Auftrag des Kunden zu beenden und ein Vertragsverhältnis mit dem neuen Krypto-Verwahrer einzugehen,

basierend auf seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ... Dies gilt nur für den Fall, dass Green Ultra sich für eine Zusammenarbeit mit einem anderen Krypto-Depotbank entscheidet. Der Kunde ermächtigt Green Ultra ausdrücklich , jeden bestehenden Krypto-Verwahrer anzuweisen, die Krypto-Vermögenswerte des Kunden an einen anderen Krypto-Verwahrer zu übertragen, für den Fall, dass Green Ultra beschließt, mit einem anderen Krypto-Verwahrer zusammenzuarbeiten. Green Ultra muss den Kunden über diesen Wechsel der Krypto-Verwahrstelle informieren.

10.3. Green Ultra ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die angemessen und notwendig sind, um eine behördliche Anordnung gegen Green Ultra und/oder den Krypto-Depotbank umzusetzen, deren Ziel die Übertragung oder der Verkauf von Krypto-Vermögenswerten ist, die beim Krypto-Depotbank gehalten werden.

11. Empfangen und Senden von Krypto-Assets und Wallet-Überweisungen

Der Empfang und Versand von Krypto-Assets von und an Wallets Dritter ist nicht möglich. Auch die Lieferung und Hinterlegung von Krypto-Assets ist nicht möglich. Möchte der Kunde über die Krypto-Assets verfügen, ist dies nur durch deren Verkauf möglich.

12. Abwicklung der Kryptotransaktionen

12.1. Green Ultra wickelt Krypto-Transaktionen innerhalb Deutschlands ab, es sei denn, die folgenden Geschäftsbedingungen oder eine andere Vereinbarung sehen einen Erwerb außerhalb Deutschlands vor. Für die deutsche Inlandsabwicklung stellt Green Ultra dem Kunden einen Bestand an Krypto-Vermögenswerten zur Verfügung, die von der Krypto-Verwahrstelle gehalten werden. In diesem Zusammenhang stellt Green Ultra dem Krypto-Verwahrer eine Liste der Bestände zur Verfügung und teilt dem Krypto-Verwahrer damit mit, welche Kunden Anspruch auf etwaige Krypto-Vermögenswerte haben. Darüber hinaus weist Green Ultra den Handelsplatz an, eine Spitzenabwicklung gegenüber dem Kryptoverwahrer durchzuführen. Mit diesen Benachrichtigungen hat Green Ultra seine Verpflichtung zu Kryptotransaktionen gegenüber den Kunden erfüllt.

12.2. Green Ultra zeigt die Krypto-Assets des Kunden in der Anwendung an. Dieser Bestand stimmt nicht unbedingt mit den vom Krypto-Verwahrer für den Kunden verwahrten Krypto-Vermögenswerten überein. Insbesondere bedeutet die Anzeige dieser Vermögenswerte nicht, dass etwaige Käufe und Verkäufe von Krypto-Assets bereits abgewickelt wurden. Der Krypto-Verwahrer wird die Krypto-Vermögenswerte des Kunden erst verwahren, nachdem sie vom Verkäufer geliefert wurden und nachdem Green Ultra eine Nachricht gesendet hat, welche dem Kunden welche der vom Krypto-Verwahrer verwahrten Krypto-Vermögenswerte zuzuordnen sind. Der Krypto-Verwahrer verwahrt die Krypto-Vermögenswerte des Kunden, bis Green Ultra eine Nachricht gesendet hat, aus der hervorgeht, welchem Kunden welche der vom Krypto-Verwahrer verwahrten Krypto-Vermögenswerte zugeteilt werden sollen, und gegebenenfalls bis zur Lieferung an den Käufer.

13. Weiterleitung von Nachrichten

Wenn Green Ultra von der Krypto-Verwahrstelle oder dem Handelsplatz Informationen erhält, die sich auf die Krypto-Vermögenswerte des Kunden auswirken, wird Green Ultra den Kunden über diese Informationen informieren, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsposition des Kunden haben können und eine Benachrichtigung des Kunden zum Schutz erforderlich ist Interessen des Kunden.

14. Informationsanfrage

Handelspartner in Bezug auf Krypto-Assets unterliegen in der Regel ihren eigenen Vorschriften. Rechte und Pflichten von Green Ultra oder des Kunden richten sich daher teilweise auch nach diesen Regelungen, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen können. Green Ultra wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen und Handelsplätze erteilen, soweit sie dazu verpflichtet ist; Green Ultra wird den Kunden hierüber informieren.

15. Irrtümer und falsche Zitate

15.1 Mistrades und Misquotes bei Ausführung durch einen anderen Marktteilnehmer

Für die Ausführung der vom Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Green Ultra das von den Ausführungsplätzen bereitgestellte elektronische Handelssystem. Der mit dem Betreiber des jeweiligen Ausführungsplatzes geschlossene Vertrag sieht für den Fall einer Preisbildung, die nicht dem fairen Marktwert entspricht, eine Rückabwicklungsmöglichkeit vor. Wenn der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung eines Kundenauftrags irrtümlicherweise einen falschen Preis zugrunde legt, der erheblich und offensichtlich von dem zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses marktüblichen Preis – dem Referenzpreis – abweicht (sog. Mistrade oder

Misquote) steht dem Handelspartner gegenüber Green Ultra ein vertragliches Rücktritts-/Kündigungs-/Anpassungsrecht nach seiner Wahl zu. In diesem Fall wird Green Ultra auch die Ausführung des Kryptohandels gegenüber dem Kunden stornieren oder anpassen. Die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze kann der Kunde in der Anwendung einsehen.

15.2 . Irrtümer und falsche Anführungszeichen im Falle einer Selbstaussübung durch Green Ultra

Soweit Green Ultra Kundenaufträge auf eigene Rechnung ganz oder teilweise ausführt, behalten sich die Parteien jeweils das Recht vor, Geschäfte zu stornieren, die aufgrund fehlerhafter Quotes oder auf der Grundlage nicht zustande gekommener Preise abgeschlossen wurden im Einklang mit dem Markt. In diesem Fall wird die kündigende Partei die Ausführung des gesamten Geschäfts gegenüber der anderen Partei rückgängig machen.

Ein Angebot ist insbesondere dann fehlerhaft, wenn es aufgrund einer technisch bedingten Störung des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offensichtlich von dem marktgerechten Preis zum Zeitpunkt der Angebotserstellung abweicht. Die Korrektur erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Fehlers, spätestens jedoch 48 Stunden nach Ausführung des Kundenauftrags.

Bei der Entscheidung über eine nachträgliche Stornierung der Transaktion berücksichtigt Green Ultra sowohl das Interesse des Kunden an einem der tatsächlichen Marktsituation entsprechenden Preis als auch das Vertrauen des Kunden in die Existenz des festgelegten und veröffentlichten Preises. Bei einer sofortigen Preiskorrektur nach deren Eingabe überwiegt regelmäßig das Interesse des Kunden an einem der Marktlage entsprechenden Preis.

Die kündigende Partei wird die andere Partei in schriftlicher und elektronischer Form über die Kündigung informieren.

16. Steuern

Green Ultra ist nicht für die Zahlung von Steuern auf den Verkaufserlös des Kunden verantwortlich. Der Kunde hat sich selbständig steuerlich beraten zu lassen. Green Ultra stellt dem Kunden jedoch Übersichten über den Handel mit Krypto-Assets zur Verfügung.

17. Forks und andere Veranstaltungen

17.1. Im Falle einer sogenannten Fork eines Krypto-Assets behält sich Green Ultra das Recht vor, die Handelbarkeit der betroffenen Krypto-Assets auszusetzen. Ein Fork entsteht, wenn sich eine Blockchain in zwei verschiedene Ketten mit unterschiedlichen Konsensregeln der verifizierenden Teilnehmer der Blockchain aufspaltet. Green Ultra wird in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen prüfen, ob die einem Kunden des Forks zugewiesenen Krypto-Assets weiterhin unterstützt werden. In diesem Zusammenhang wird Green Ultra insbesondere den Umstand der von der Krypto-Depotbank unterstützten Verwahrung und etwaige bestehende Handelsmöglichkeiten der Krypto-Assets mit dem Krypto-Handelspartner berücksichtigen.

17.2. Diese Rechte von Green Ultra gelten sinngemäß auch für andere Ereignisse im Zusammenhang mit Krypto-Assets (z. B. Airdrops), die Einfluss auf die weitere Entwicklung des Krypto-Assets haben.

Anhang 3.1.
Besondere Geschäftsbedingungen für Omnibus-Treuhandkonto und Verrechnungskonto

1 Verwahrung der Kundengelder auf dem Omnibus-Treuhandkonto

- 1.1. Green Ultra unterhält Sammeltreuhandkonten bei einer oder mehreren Treuhandbanken, die zur Annahme von Einlagen berechtigt sind, in denen alle Kundengelder getrennt von den Vermögenswerten von Green Ultra gehalten werden. Green Ultra führt nicht für jeden Kunden ein separates Konto bei der Treuhandbank. Green Ultra wählt die Treuhandbank nach eigenem Ermessen aus.
- 1.2. Green Ultra wickelt die Transaktionen mit Finanzinstrumenten sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere über das bei der Treuhandbank geführte Omnibus-Treuhandkonto ab. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass ein Auftrag oder eine Weisung des Kunden zu einem Preis ausgeführt wird, der über dem vom Kunden eingehaltenen Saldo liegt. Green Ultra überprüft beispielsweise den Kontostand des Kunden, wenn die Bestellung aufgegeben wird. Es ist jedoch möglich, dass die Order tatsächlich zu einem höheren Preis als dem vorherigen Quote ausgeführt wird. In diesem Fall muss der Kunde Green Ultra die Differenz durch eine Zahlung auf das Omnibus-Treuhandkonto unter Verwendung der dem Kunden mitgeteilten persönlichen IBAN erstatten .
- 1.3 Der Kunde ist verpflichtet, Einzahlungen von einem Konto vorzunehmen, dessen Kontoinhaber er ist, bzw. Einzahlungen nur über solche Zahlungsmethoden zu veranlassen, die Green Ultra in der Anwendung zulässt. Zum Zeitpunkt der Einzahlung des Guthabens des Kunden ist der Kunde nicht berechtigt, andere Zahlungsmethoden als die Einzahlung vom Referenzkonto und andere Zahlungsmethoden zu nutzen, die Green Ultra dem Kunden freiwillig und widerruflich anbietet. Um den Verpflichtungen aus dem GwG nachzukommen, kann Green Ultra die Freigabe eingezahlter Gelder verzögern.

2 Abrechnung des Kundenkontos; Zuteilung einer virtuellen IBAN

- 2.1. Darüber hinaus unterhält Green Ultra für jeden Kunden ein Verrechnungskonto, um das für den Kunden treuhänderisch verwaltete Guthaben auf dem Omnibus-Treuhandkonto auszuweisen. Die gegenseitigen Forderungen aus der Depotführung und den im Auftrag des Kunden getätigten Provisionsgeschäften werden auf dem Verrechnungskonto ausgeglichen und weisen den aktuellen Betrag des Guthabens des Kunden aus. Aufgrund der buchhalterischen Trennung der Kundengelder innerhalb des internen Kundenbuchhaltungssystems stellt Green Ultra die tagesaktuelle Offenlegung des Guthabens des Kunden sicher.
- 2.2. Jedem Verrechnungskonto ist eine virtuelle IBAN zugeordnet, mit der der Kunde Einzahlungen auf das Omnibus-Treuhandkonto bei der Treuhandbank veranlassen kann, um eine direkte Verbuchung des Zahlungseingangs auf seinem Verrechnungskonto sicherzustellen. Dem Kunden ist es jedoch nicht gestattet, die virtuelle IBAN für andere Zwecke als den Handel mit Finanzinstrumenten über Green Ultra zu verwenden . Insbesondere handelt es sich nicht um eine IBAN zu einem Zahlungskonto, über das der Kunde Zahlungsvorgänge auslösen kann.

3 Vierteljährliche Buchungsübersicht; Prüfungspflicht des Kunden und Anerkennung von Buchungen, sofern keine Einwände vorliegen

- 3.1. Am Ende jedes Quartals sendet Green Ultra dem Kunden einen Kontoauszug für das Clearing-Konto. In dieser Abrechnung werden die in diesem Zeitraum entstehenden gegenseitigen Ansprüche aus der Depotführung und der Ausführung von Aufträgen für Geschäfte mit Finanzinstrumenten sowie die Höhe des Guthabens des Kunden aufgeführt.
- 3.2 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der dem Kunden zum Quartalsende zugesandten Abrechnungen hat der Kunde spätestens sechs Wochen nach Erhalt zu erheben; Sofern der Kunde den Widerspruch in Textform erhebt, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Versäumnis, Einwände fristgerecht zu erheben, gilt als Anerkennung der darin aufgeführten Transaktionen sowie des Guthabens des Kunden. Auf diese Folge wird Green Ultra bei der Übermittlung der vierteljährlichen Abrechnung ausdrücklich hinweisen. Auch nach Ablauf der Frist kann der Kunde eine Berichtigung der Abrechnung sowie des gemeldeten Kundensaldos verlangen, muss dann aber nachweisen, dass eine Buchung zu Unrecht auf dem Verrechnungskonto vorgenommen wurde oder eine dem Kunden zustehende Gutschrift nicht erfolgt ist ausgegeben.
- 3.3 Green Ultra kann fehlerhafte Zahlungen aus dem Omnibus-Treuhandkonto zu Gunsten des Kunden durch eine entsprechende Buchung im Verrechnungskonto bis zur Übermittlung des nächsten Kontoauszugs stornieren, sofern Green Ultra ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (sog Umkehrung). Stellt Green Ultra erst nach Übermittlung der Abrechnung eine fehlerhafte Gutschrift fest und steht Green Ultra gegenüber dem Kunden ein Rückzahlungsanspruch zu, wird Green Ultra das Omnibus-Treuhandkonto in Höhe seines Anspruchs belasten (sog. Berichtigung) und vornehmen eine Korrekturbuchung im Verrechnungskonto. Widerspricht der Kunde im Falle einer Korrektur der Belastung des Omnibus-Treuhandkontos und der Korrekturbuchung, wird Green Ultra den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und seinen Rückzahlungsanspruch gesondert gegenüber dem Kunden geltend machen.
- 3.4 Aufgrund des Treuhandauftrags ist Green Ultra lediglich zur Rückgabe des Guthabens des Kunden verpflichtet, das Green Ultra aufgrund der Kontovereinbarung mit der Treuhandbank selbst verlangen kann. Damit trägt der Kunde das

Insolvenzrisiko der Treuhandbank, soweit Green Ultra im Falle einer Insolvenz der Treuhandbank, die das Omnibus-Treuhandkonto führt, nicht in der Lage ist, den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens des Kunden gegenüber dem Kunden zu realisieren Sicherungseinrichtung der Treuhandbank oder gegen den Insolvenzverwalter der Treuhandbank im Rahmen des Insolvenzverfahrens.

4 Auszahlungen des Kundenguthabens

4.1 Der Kunde kann die Auszahlung des auf dem Verrechnungskonto verbuchten Guthabens, d Kunde später in der Anwendung.

4.2. Zahlungen an den Kunden sind nur auf ein auf den Namen des Kunden lautendes Referenzkonto möglich.

4.3. Der Kunde kann die Auszahlung nur direkt in der Anwendung veranlassen. Nach Erhalt der Auszahlungsanforderung des Kunden überprüft Green Ultra automatisch das Verrechnungskonto auf den entsprechenden Saldo. Als Verbindlichkeiten gelten insbesondere alle offenen, noch nicht abgewickelten Geschäfte in Finanzinstrumenten. Dementsprechend kann der Kunde den Saldo nur auf sein Referenzkonto überweisen, das nicht durch offene, noch nicht ausgeführte Transaktionen in Finanzinstrumenten blockiert ist.

5. Abweichung von Ziff. 84 WpHG; Keine Trennung von Kundengeldern von anderen Kundengeldern im Omnibus-Treuhandkonto

5.1. Green Ultra und der Kunde vereinbaren abweichend von Ziff. § 84 Abs. 2 Satz 1 WpHG über die Einzahlung von Kundengeldern auf ein Sammeltreuhandkonto. Der Kunde stimmt der Einzahlung seiner Gelder auf das Omnibus-Treuhandkonto zusammen mit den Kundengeldern der anderen Kunden von Green Ultra zu .

5.2. Green Ultra verweist in diesem Zusammenhang auf den Schutzzweck des § 11 Abs. 1 lit. § 84 WpHG verfolgt mit der Aussonderung von Kundengeldern, wonach Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Bezug auf Kundengelder angemessene Vorkehrungen treffen müssen, um die Rechte der Kunden zu schützen und zu verhindern, dass Kundengelder für Rechnung von Green Ultra oder für die verwendet werden Konto anderer Kunden ohne Zustimmung des Kunden. Gemäß Abs. Gemäß § 84 Abs. 2 WpHG muss Green Ultra – sofern mit ihren Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – erhaltene Kundengelder unverzüglich getrennt von den Geldern von Green Ultra und getrennt von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten, beispielsweise bei einem zum Führen zugelassenen Kreditinstitut, verwahren Einlagengeschäft.

5.3. Green Ultra hat einen Treuhandvertrag mit der Trust Bank abgeschlossen, wonach die Trust Bank die Gelder für die Kunden von Green Ultra als Treuhänder auf dem Omnibus Trust Account verwahrt. Im Falle einer Insolvenz von Green Ultra sind die Gelder vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters von Green Ultra geschützt. Daher hält Green Ultra die Kundengelder getrennt von den Eigenmitteln von Green Ultra .

5.4. Entgegen der gesetzlichen Regelung des Art. Gemäß § 84 Abs. 2 WpHG werden die Kundengelder jedoch nicht getrennt von den anderen Kundengeldern verwahrt, sondern auf einem Sammeltreuhandkonto hinterlegt. In diesem Fall muss Green Ultra bei der Auswahl, Beauftragung und regelmäßigen Überwachung der Treuhandbank die erforderliche Sorgfalt walten lassen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Notwendigkeit einer Aufteilung der Kundengelder auf verschiedene Dritte prüfen. Insbesondere muss Green Ultra die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die einschlägigen Vorschriften und Marktpraktiken der Treuhandbank im Zusammenhang mit der Verwahrung von Kundengeldern berücksichtigen.

5.5. Green Ultra hat zu diesem Zweck interne Verfahrensvereinbarungen getroffen und Vereinbarungen mit der Trust Bank geschlossen

- durch Aufzeichnungen und ordnungsgemäße Buchführung (d. h. insbesondere durch die Führung der Verrechnungskonten für die Buchführung für jeden Kunden) jederzeit eine Zuordnung der von Green Ultra gehaltenen Gelder zu jedem Kunden sicherzustellen,
- um in der Lage zu sein, seine Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit den Aufzeichnungen der Treuhandbank abzugleichen; insbesondere hat Green Ultra jederzeit das Recht, das Omnibus-Treuhandkonto gemäß den Vereinbarungen mit der Treuhandbank zu prüfen und darauf zuzugreifen,
- um das Risiko eines Verlusts oder Teilverlusts von Kundengeldern oder damit verbundenen Rechten aufgrund von Pflichtverletzungen zu minimieren. Beispielsweise hat die Trust Bank gegenüber Green Ultra auf ihre eigenen Sicherheitenansprüche am Omnibus Trust Account verzichtet .

5.6. Die Treuhandbank ist Mitglied der jeweils geltenden gesetzlichen Entschädigungseinrichtung. Zu diesem Zweck erhält der Kunde jährlich entsprechende Informationen von Green Ultra . Unabhängig davon sind die Informationen zum gesetzlichen Entschädigungssystem für alle von Green Ultra beauftragten Treuhandbanken im Antrag verfügbar .

5.7. Green Ultra teilt dem Kunden unverzüglich mit, bei welcher Einrichtung bzw. bei welchen Institutionen die vom Kunden eingezahlten Gelder verwahrt werden.